

Europäische GRUNDRECHTE

Zeitschrift EuGRZ

in Verbindung mit

Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Buergenthal †, GWU, Washington, DC; vorm. Richter am IGH; vordem Präsident des IAGMR, San José
Dr. h. c. Tim Eicke, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Jochen Abr. Frowein, vorm. Vize-Präsident der Europ. Komm. f. Menschenrechte, vorm. Direktor am MPI, Heidelberg

Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter, Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Wien; Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien

Prof. Dr. Constance Grewe, Professorin em. an der Université de Strasbourg; vorm. Richterin am Verfassungsgerichtshof von BiH, Sarajevo

Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger, vorm. Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Wien

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Juliane Kokott, Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg

Prof. Dr. Christine Langenfeld, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe; Professorin an der Universität Göttingen

The Right Hon. Lord Mance, vorm. Vize-Präsident des Supreme Court of the United Kingdom, London

Prof. Dr. Jörg Paul Müller, Ordinarius em. für öffentliches Recht an der Universität Bern

Prof. Dr. László Sólyom †, vorm. Präsident der Republik Ungarn; vordem Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Budapest

Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat, Professor em. für öffentliches Recht, insb. Völker- und Europarecht, Humboldt-Universität zu Berlin
Herausgegeben von **Dr. h. c. Norbert Paul Engel** † Schriftleitung **Rechtsanwältin Dr. h. c. Erika Engel**

EuGRZ

31. Dezember 2024

51. Jg. Heft 24

ISSN 0341/9800

Seiten I-XXII, Register-Heft (Nr. 24) und Innenteil, Seiten 1-684 (Hefte 1-23)

51. Jahrgang 2024

Register



N. P. Engel Verlag

www.EuGRZ.info

e-mail: N.P.Engel@EuGRZ.info

Europäische

GRUNDRECHTE

Zeitschrift

EuGRZ

Zitierweise: EuGRZ 2024, 1 –

Erscheint mit 24 Heften pro Jahr seit Oktober 1974

Abonnement: jährlich inkl. MwSt. € 224,-; SFr. 394,- zzgl. Porto

Abbestellungen sind nur zum Jahresende möglich und müssen bitte bis zum 15. November beim Verlag eingegangen sein

Einzelheft: € 11,-; SFr. 21,-, **Doppelheft:** € 22,-; SFr. 42,-
Mehrfachhefte entsprechend

Einbanddecke: € 26,-; SFr. 38,- zzgl. Porto

EuGRZ gebunden je € 255,-; SFr. 472,-. Alle Jahrgänge lieferbar.

Studenten zahlen bei Vorlage einer Studienbescheinigung jeweils nur die Hälfte.

Schriftleitung: Rechtsanwältin Dr. h.c. Erika Engel

Verantwortlich für den **Verlag:** Dr. h.c. Norbert Paul Engel, e.K. und
Dr. h.c. Erika Engel

Redaktion und Verlag: Eisenbahnstr. 58 · D-77694 Kehl am Rhein ·
Tel. (+ 49/(0)7851) 24 63 und 7 52 75 · Fax (-) 42 34 ·

(VAT/TVA) USt-IdNr.: DE 142228829 · E-Mail: N.PEngel@EuGRZ.info

Alle Rechte sind vorbehalten © by EuGRZ. Nachdruck oder elektronische Speicherung – auch Auszüge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Redaktion · Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich auch auf Bearbeitungen, Zusammenfassungen und Übersetzungen der wiedergegebenen Entscheidungen, Dokumente und anderen Texte · Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. September 2020

Inhaltsverzeichnis

In memoriam Norbert Paul Engel	S. II
A. Autorenregister	
1. Entscheidungsbearbeitungen	S. III
2. Aufsätze, Anmerkungen und Dokumentationen	S. III
B. Entscheidungsregister	
I. Internationale Gremien	
– EGMR, Straßburg	S. III
– EuGH, Luxemburg	S. III
II. Bundesrepublik Deutschland	
– BVerfG, Karlsruhe	S. V
III. Österreich	
– VfGH, Wien	S. V
IV. Schweiz	
– BGer, Lausanne	S. V
C. Fundstellenverzeichnis der in der EuGRZ abgedruckten Entscheidungen in der amtlichen Entscheidungssammlung	
1. Schweizerisches Bundesgericht, Lausanne	S. VI
2. Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe, BVerfGE	S. VI
D. Dokumentationsregister	
E. Laufende Verfahren	
F. Informatorische Zusammenfassungen	
	S. VII

In memoriam

Norbert Paul Engel

* 31.12.1943 † 2.11.2024

Der Begründer und Herausgeber der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift ist in seinem 80. Lebensjahr verstorben.

Die für ihn wesentlichen Gedanken zum Konzept der Zeitschrift wurden in EuGRZ 2024, S. 381 zum Ausdruck gebracht.

Hier an dieser Stelle sei daran erinnert, dass sämtliche *Informatorischen Zusammenfassungen*, wie sie am Anfang jeder EuGRZ stehen seit jeher, d.h. beginnend mit dem ersten Heft im Oktober 1974 bis zur Ausgabe vom September 2024, immer von Norbert Paul Engel geschrieben wurden.

EuGRZ-Beiträge mit seiner Namensnennung waren stets die Ausnahme und haben sich insbesondere mit drängenden Fragen zur Zukunft des ständigen EGMR und der Bedeutung der Richterwahlen beschäftigt, aber auch auf akute Gefahren hingewiesen, wenn bestimmte Mitgliedstaaten des Europarats ihren Verpflichtungen aus der EMRK nicht gerecht wurden.

Im Einzelnen seien die nachstehend aufgeführten Beiträge genannt (entnommen aus www.eugrz.info, Autorenverzeichnis).

Engel, Norbert Paul

- Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker vom 26. Juni 1981, Übersetzung, EuGRZ 1990, 348-352
- Wird das Ideal zur Utopie? / Redaktionelle Vorbemerkung zum Symposium an der Universität Graz (7./8.2.2003) über die Zukunft des EGMR, EuGRZ 2003, 93 f.
- Status, Ausstattung und Personalhoheit des Inter-Amerikanischen und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte / Facetten und Wirkungen des institutionellen Rahmens, EuGRZ 2003, 122-123
- Unabhängigkeit des EGMR als Voraussetzung für den Beitritt der EU zur EMRK (Art. I-7 Abs. 2 EU-Verfassungsentwurf), EuGRZ 2003, 388
- Unabhängigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und seiner Richter hat politischen Vorrang vor einer neuen EU-Verwaltung zur Beobachtung der Menschenrechte (Menschenrechtsagentur) / EGMR-Junktim, EuGRZ 2006, 328
- Russland setzt Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Druck / Ablehnung des EMRK-Protokolls Nr. 14 durch Staatsduma mit offensichtlicher Duldung durch Präsident Wladimir Putin, EuGRZ 2007, 241
- Strukturreformen zur Entlastung des EGMR / EMRK-Protokoll Nr. 14 zum 1. Juni 2010 in Kraft / Interlaken-Konferenz / Neuregelung zur sozialen Absicherung der EGMR-Richter verabschiedet, EuGRZ 2010, 148 f.
- Konsequenzen eines Beitritts der Europäischen Union zur EMRK für die EU selbst, für den Europarat und den EGMR, EuGRZ 2010, 259-261
- Richterwahl beim EGMR und Qualifikation der von den Regierungen nominierten Richter-Kandidaten / Vorschlag der EuGRZ für einen Ausschuss zur Prüfung der Geeignetheit von EGMR-Kandidaten, EuGRZ 2010, 368-369
- Konflikt zwischen britischer Regierung und EGMR in Bezug auf bestimmte Urteile verschärflicht / Cameron versus Bratza, EuGRZ 2012, 131 f.
- Stabilisierungsperspektive für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) / Pflichtenkatalog für die 47 EMRK-Vertragsstaaten, für den Europarat und den Gerichtshof selbst / Brighton-Erklärung vom 20. April 2012, EuGRZ 2012, 264-265
- Zeitplan für EGMR-Stabilisierung / Ministerkomitee des Europarates beschließt Umsetzung der Brighton-Erklärung, EuGRZ 2012, 357-358
- Mehr Transparenz für die Wahrung professioneller Qualität bei den Richter-Wahlen zum EGMR, EuGRZ 2012, 486-492
- Türkei – Zögerliche Eröffnung eines zweifelhaften innerstaatlichen Rechtswegs gegen massenhafte Entfernung aus dem öffentlichen Dienst / Schwere Eingriffe in die Pressefreiheit / Missbrauch von Interpol zu politischen Zwecken, EuGRZ 2017, 489-492
- Russland testet das Rückgrat des Europarates / Einstellung der Beitragszahlungen zum Haushalt des Europarates als politisches Druckmittel, EuGRZ 2017, 720-722
- Externer Untersuchungsausschuss (Bratza/Bruguière/Fura) prüft das Verhalten von Aserbaidschan und bestätigt Korruptionsvorwürfe gegen Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, EuGRZ 2018, 353-355
- Ein machtpolitischer Sieg des Kreml auf Bewährung – Die russischen Abgeordneten vorläufig zurück in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, EuGRZ 2019, 433-435
- 70 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) / Wegmarken und bedeutende Errungenschaften. Jubiläumskonferenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 18. September 2020 in Straßburg, EuGRZ 2020, 600-602
- Russland aus dem Europarat ausgeschlossen / Die Chronologie, EuGRZ 2022, 165-168
- Die polnische Regierung ist dabei, der Mitgliedschaft des Landes im Europarat die Geschäftsgrundlage zu entziehen / Urteilsbefolgungspflicht wird bestritten, EuGRZ 2022, 466-467

A. Autorenregister

1. Entscheidungsbearbeitungen

Pöschl, Magdalena 650

Steinmann, Gerold 118, 122, 346, 456, 458, 460

2. Aufsätze, Anmerkungen und Dokumentationen

Berner, Nicola, Mirin – die nächste Stufe der EuGH-Rechtsprechung zu Freizügigkeit und Personenstand / Anm. zum Urteil des EuGH v. 4.10.2024, Rs. C-4/23 446

Caflisch, Lucius, Präventivmaßnahmen wegen Nähe zu religiöser Bewegung („wissenschaftlicher“ Salafismus) bei Berufsausübung in sicherheitsrelevanten Bereichen: Das vom belg. Staatsrat beantragte Gutachten des EGMR vom 14. Dezember 2023 gem. ZP 16 193

Dervisopoulos, Ioanna, Geschlechtsspezifische Verfolgung im Flüchtlingsrecht: Orientierungslinien zu drei richtungweisenden Urteilen des EuGH aus dem Jahr 2024 (C-621/21 [GK], Zwangsverheiratung // C-646/21 [GK], „verwestlichte Frauen“ // C-608/22 u.a., Femmes afghanes)

Hänni, Julia, Essentialia und Leitlinien zum Klimaschutz für die Mitgliedstaaten des Europarats / Verein KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz (EGMR-Urteil, 9. April 2024) 25

Hummel, David, siehe bei Kokott

Jakab, András, Sechs Alternativen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Grundrechtsdogmatik

Kirchner, Raven, Karlsruhe überspielt: faktischer Vollzug einer Auslieferung nach Ungarn / Anmerkung zur Begründung der einstweiligen Anordnung des BVerfG (Beschluss v. 28.6.2024, 2 BvQ 49/24) 204

Kokott, Juliane und **Hummel, David**, Der Vorrang des Unionsrechts als Ausdruck des Gleichheitsprinzips? – Zu einem neuartigen Begründungsansatz der Einschränkung einer Ultra-vires-Kontrolle durch die Gerichte der Mitgliedstaaten

Kokott, Juliane , Thomas Buergenthal: Menschenrechte und Versöhnung im Schatten von Unrechtsregimen	230
Kriener, Florian , Die Grenzen der Völkermordkonvention – Das Urteil des IGH vom 2. Februar 2024 zur Zulässigkeit der Klage der Ukraine gegen die Russische Föderation wegen Verletzungen der Völkermordkonvention ...	20
Nolte, Georg , Thomas Buergenthal als Richter am Internationalen Gerichtshof	238
Nowak, Manfred und Steimann, Imke , Der Global Campus of Human Rights: Bedeutung und Entstehungsgeschichte / Menschenrechte als Bildungsauftrag im Rahmen weltweiter Masterprogramme	382
Schilling, Theodor , „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“ / Überlegungen aus Anlass von EGMR, Fedotova gegen Russland (2023)	7
Seibert-Fohr, Anja , Thomas Buergenthal: Sein Vermächtnis als Lehrer, Wissenschaftler und Richter	241
Seyller, Noah Thomas , siehe bei Wendel	
Steimann, Imke , siehe bei Nowak	
Suwita, Teresa und Wernitz, Oskar , EMRK-Beitritt in Sicht? Mehr Zuständigkeit des EuGH für GASP-Maßnahmen / Zur Relevanz des EuGH-Urturts (GK, 10.9.2024) in den verb. Rs. KS und KD (C-29/22 P u.a.)	391
Vordermayer-Riemer, Markus , Die Beschränkung ritueller Schlachtungen aus Tierschutzgründen im Fokus von EuGH und EGMR	219
Wendel, Matthias und Seyller, Noah Thomas , Effektiver Rechtsschutz unter Privaten? Überlegungen zur unmittelbaren Horizontalwirkung des Art. 47 GRCh aus Anlass des EuGH-Urturts <i>K.L./X</i> (GK v. 20.2.2024, C-715/20)	545
Wernitz, Oskar , siehe bei Suwita	

B. Entscheidungsregister

I. Internationale Gremien

1. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

(Endentscheidungen und Laufende Verfahren)

2023

14.12. *Humpert u.a. J. Deutschland*, EGMR billigt Streikverbot für beamtete Lehrer / Disziplinarmaßnahmen gegen beamtete Lehrerinnen und Lehrer wegen Teilnahme an einem von ihrer Gewerkschaft organisierten Streik während der Arbeitszeit keine Verletzung der Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK)

40

Übereinstimmende Meinung von Richter Ravarani
Abweichende Meinung von Richter Serghides

67

69

2024

09.04. *Duarte Agostinho u.a. J. Portugal und 32 andere Staaten* (GK), Beschwerde von sechs jungen Portugiesen gegen bestehende und gravierende künftige Auswirkungen des Klimawandels / Beschwerde gegen die Ukraine wird antragsgemäß gestrichen; im Übrigen ist die Beschwerde unzulässig – mangels Hoheitsgewalt in Bezug auf 31 Staaten, mangels Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs in Bezug auf Portugal / Frage bzgl. Opferstatus bleibt offen

559

09.04. *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. J. Schweiz* (GK), Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung von Konventionsrechten / Antworten auf neue Fragestellungen in diesem speziellen Kontext: Opfereigenschaft von direkt betroffenen Einzelpersonen (vorliegend verneint, Beschwerde unzulässig / Locus standi (Vertretungsbefugnis) von Vereinigungen (vorliegend bejaht) / Sowohl

559

Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) als auch Recht auf Zugang zu Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) verletzt

595

Teilweise zustimmende, teilweise abweichende Meinung von Richter Eicke

618

04.06. *Wick J. Deutschland*, Verletzung von Art. 6 EMRK (zivilrechtl. Anspruch) wegen fehlenden effektiven Zugangs zu Gericht / hier: Überprüfung nicht nur von Sicherungsmaßnahmen, sondern auch von Ermessensentscheidungen der Justizvollzugsbehörden bei der Anordnung von Anstaltswechseln

400

18.12. *Danilei J. Rumänien*, mdl. Verhandlung vor der Großen Kammer, s.u. Laufende Verfahren

2. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg

(Endentscheidungen und Laufende Verfahren)

2024

16.01. C-621/21, GK (*Rs. WS/Intervyuirasht organ na DAB pri MS*), Frauen als Opfer häuslicher Gewalt / Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft / hier: in Bulgarien / Anspruch auf subsidiären Schutz für Frauen, denen wegen angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen Gefahr droht, getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden

• dazu s. auch Aufsatz von Dervisopoulos, S. 395

30.01. C-118/22, GK (*Rs. NG/Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politsia“ pri MVR – Sofia*), Recht auf Löschung polizeilich gespeicherter Daten / hier: Bulgarien / Lebenslange, allgemeine und unterschiedslose Speicherung biometrischer und genetischer Daten strafrechtlich verurteilter (auch rehabilitierter) Personen verstößt gegen Unionsrecht

95

08.02.	C-256/22 P, (<i>Rs. Pilatus Bank/EZB</i>), Überprüfung der Erteilung anwaltlicher Vollmacht für eine (maltesische) Bank nach Entzug von deren Zulassung durch die EZB	83	und Gewährleistung von Rechtsschutzmöglichkeiten vor Überstellung	370
08.02.	C-216/22, GK (<i>Rs. A.A./Bundesrepublik Deutschland</i>), Asylfolgeantrag in Deutschland / Urteil des EuGH kann einen neuen Umstand darstellen, der eine erneute Prüfung eines Asylantrags in der Sache rechtfertigt / Wahrscheinlichkeit auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	88	11.07. C-554/21 u.a., GK (<i>Rs. Hann-Invest u.a.</i>), Weitreichende Befugnisse des Evidenzerichters in Kroatien beeinträchtigen Rechtsstaatlichkeit und richterliche Unabhängigkeit in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen / Der mit einer Rechtssache befasste Spruchkörper muss allein über deren Ausgang entscheiden	264
20.02.	C-715/20, GK (<i>Rs. K. L./X sp. z o.o.</i>), Diskriminierung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern in Polen / Informationspflichten des Arbeitgebers bei Kündigungen / Unmittelbare Wirkung von RL-Bestimmungen zwischen Privaten kraft Art. 47 Grundrechte-Charta	76	11.07. C-601/22, (<i>Rs. Umweltverband WWF Österreich u.a.</i>), Wolfsjagdverbot in Österreich unionsrechtlich (HabitatRL) bestätigt / Bedingungen für eine Ausnahme nicht erfüllt / Entscheid der Tiroler Landesregierung zur Tötung eines Wolfs rechtswidrig	326
07.03.	C-604/22, (<i>Rs. IAB Europe</i>), Versteigerung von personenbezogenen Daten für Werbezwecke / hier: Belgien / Regeln auf Grundlage der DSGVO	111	29.07. C-112/22 u.a., GK (<i>Rs. CU und ND</i>), Mittelbare Diskriminierung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger in Italien / hier: Verlängerung der Mindestdauer der Wohnsitzvoraussetzung von fünf Jahren (RL 2003/109/EG) auf zehn Jahre für den Zugang zu Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Existenzminimums / Strafrechtliche Ahndung falscher Angaben zur Wohnsitzvoraussetzung nicht zulässig	333
30.04.	C-470/21, Plenum (<i>Rs. La Quadrature du Net u.a. (Nr. 2)</i>), Änderung der Rspr. durch Plenum des EuGH: Allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen nicht mehr zwangsläufig ein schwerer Eingriff in Grundrechte / Vermeidung systemischer Straflosigkeit von online begangenen Straftaten mit Verletzung von Urheberrechten / Identitätsfeststellung Tatverdächtiger zulässig / Genaue Schlüsse auf deren Privatleben unzulässig	246	29.07. C-119/23, GK (<i>Rs. Valančius</i>), Ernennung von Unionsrichtern / hier: EuG-Richter von der Regierung Litauens nicht für zweite Amtszeit vorgeschlagen / Regierung steht weites Ermessen zu, vorausgesetzt, das nationale Auswahlverfahren gewährleistet Unabhängigkeit und Qualifikation der Kandidaten / Kein Zwang, den auf der nationalen Liste bestplatzierten Kandidaten zu benennen	340
11.06.	C-646/21, GK (<i>Rs. K und L</i>), Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ / Tatsächliche Identifikation mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern / hier: junge Irakerinnen, die seit mehr als 15 Jahren in den Niederlanden leben und sich selbst als „verwestlicht“ bezeichnen	271	29.07. C-202/24, GK (<i>Rs. Alchester</i>), Prüfungspflichten von EU-Justizbehörden (hier: in Irland) auf der Grundlage von Haftbefehlen, die nach dem Brexit im Vereinigten Königreich ausgestellt wurden / Berücksichtigung von Art. 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) und der entsprechenden Bestimmung in Art. 49 GRCh	408
13.06.	C-563/22, (<i>Rs. SN und LN</i>), Flüchtlingseigenschaft ist Staatenlosen palästinensischer Herkunft grundsätzlich zuzuerkennen, wenn der Schutz oder Beistand des UNRWA (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten), bei dem sie registriert sind, als nicht länger gewährt angesehen wird	280	10.09. C-29/22 P und C-44/22 P, GK (<i>Rs. KS und KD</i>), Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) / Umfang der Prüfungszuständigkeit der Unionsgerichte / Schadensersatzklage von Hinterbliebenen / Rechtsstaatlichkeitsmission der EU im Kosovo	416
13.06.	C-123/22, (<i>Rs. Kommission/Ungarn</i>), Nicht vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Ungarn (17. Dezember 2020) zur gemeinsamen Asylpolitik / Ungarn zur Zahlung von 200 Mio. Euro und zu einem Zwangsgeld von 1 Mio. Euro für jeden Tag des Verzugs verurteilt	315	• dazu s. auch Aufsatz von <i>Suwita/Wernitz</i> , S. 319	
18.06.	C-753/22, GK (<i>Rs. QY</i>), Keine Verpflichtung eines Mitgliedstaats (Deutschland), die in einem anderen Mitgliedstaat (Griechenland) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft automatisch anzuerkennen / hier: die einer Syrerin ernsthaft drohende Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Griechenland / Deutschland zu erneuter, individualisierter und aktualisierter Prüfung sämtlicher Umstände verpflichtet	290	04.10. C-608/22 u.a., (<i>Rs. Femmes afghanes</i>), Einstufung von diskriminierenden Maßnahmen des Taliban-Regimes gegen Frauen in Afghanistan als Verfolgungshandlungen / Kriterium der schwerwiegenden Grundrechtsverletzung kann sowohl durch bestimmte Einzelmaßnahmen als auch durch kumulative Wirkung von Maßnahmen erfüllt sein	433
18.06.	C-352/22, GK (<i>Rs. A</i>), Die Anerkennung als Flüchtling in einem EU-Mitgliedstaat (Italien) steht der Auslieferung des Betroffenen durch den Aufenthaltsmitgliedstaat (Deutschland) an sein Herkunftsland (Türkei) entgegen	297	• dazu s. auch Aufsatz von <i>Dervisopoulos</i> , S. 395	
25.06.	C-626/22, GK (<i>Rs. C.Z. u.a.</i>), Auslegung der RL über Industrieemissionen: Rechtswidrigkeit der wiederholten Verlängerung einer Betriebsgenehmigung trotz festgestellter schwerer und erheblicher Gefahren für Umwelt und menschliche Gesundheit / Aussetzung der Betriebsgenehmigung erforderlich / hier: Stahlwerk Ilva (Standort Südtalien, Betriebsbeginn 1965)	303	04.10. C-4/23, GK (<i>Rs. Mirin</i>), Recht auf Ausstellung einer neuen Geburtsurkunde / Verpflichtung eines Herkunftsmitgliedstaats (hier: Rumänien) die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (hier: Vereiniges Königreich) rechtmäßig erlangte Änderung des Vornamens und des Geschlechts zu berücksichtigen	439
28.06.	2 BvQ 49/24*, Einstweilige Anordnung zu Kriterien für Rechtmäßigkeit der Auslieferung einer non-binären Person nach Ungarn / hier: Anforderungen an Aufklärungspflichten bzgl. der Haftbedingungen		• dazu s. auch Anm. von <i>Berner</i> , S. 446	
			04.10. C-633/22, GK (<i>Rs. Real Madrid Club de Fútbol</i>), Berücksichtigung von tragenden Grundsätzen zum Schutz der Pressefreiheit gem. Art. 11 GRCh im Lichte der Rspr. des EGMR / Kriterien für die Versagung der Vollstreckung eines in Spanien ergangenen Urteils in Frankreich wegen Beeinträchtigung des franz. <i>ordre public</i>	449
			04.10. C-778/21 P u.a., GK (<i>Rs. Front Polisario</i>), Pflicht zur Beachtung völkerrechtlicher Grundsätze bei Vertragsschlüssen der EU / hier: Fischereiabkommen EU-Marokko von 2019 / Fehlende Zustimmung des Volkes der Westsahara / EuGH bestätigt weitgehend die Erwägungen des EuG, das die Nichtigkeit der Beschlüsse des Rates festgestellt hatte	631

* Kammer-Beschlüsse sind mit einem Stern gekennzeichnet.

II. Bundesrepublik Deutschland

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe (Endentscheidungen und Laufende Verfahren)

2023

19.12.	2 BvC 4/23, Grundsätzliches zum Wahlrecht / Gründe für teilweise Wiederholung der Bundestagswahl 2021 in 455 von 2.256 Wahlbezirken im Land Berlin / Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 zur Wahlprüfung im Ergebnis überwiegend rechtmäßig / Wahlprüfungsbeschwerde der CDU/CSU-Bundestagsfraktion teilweise erfolgreich	127
2024		
09.04.	1 BvR 2017/21, Leiblicher Vater eines nichtehelich geborenen Kindes muss auch nach Trennung von der Mutter des Kindes gegen deren Willen die Möglichkeit haben, die rechtliche Vaterschaft von deren neuem Partner effektiv anzufechten / Gesetzliche Neuregelung der beanstandeten Vorschriften des BGB bis 30. Juni 2025 erforderlich	160
09.04.	2 BvL 2/22, Polizeipräsidenten in Nordrhein-Westfalen (NRW) sind keine „politischen“ Beamten / Jederzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unzulässig / Vorlage OVG Münster / § 37 Abs. 1 Nummer 5 des Beamten gesetzes für NRW ist mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar und nichtig	351
11.04.	1 BvR 2290/23*, Gerichtliche Umdeutung der kritischen Meinungsäußerung (eines Journalisten) an der Bundesregierung zu unwahrer Tatsachenbehauptung verletzt Freiheit der Meinungsäußerung / Stichwort: Zahlung von Entwicklungshilfe für Afghanistan	179
21.05.	2 BvR 1694/23*, Auslieferung eines Türk en an die Türkei zur Strafvollstreckung unzulässig / hier: Suizidgefahr / Unzureichende eigene Gefahrenprognose durch OLG Braunschweig	361
28.06.	2 BvQ 49/24*, Einstweilige Anordnung zu Kriterien für Rechtmäßigkeit der Auslieferung einer non-binären Person nach Ungarn / hier: Anforderungen an Aufklärungspflichten bzgl. der Haftbedingungen und Gewährleistung von Rechtsschutzmöglichkeiten vor Überstellung / Laufendes Verfahren	370
17.07.	• dazu s. auch, Anm. von Kirchner, S. 377	
06.08.	1 BvR 2133/22, Hessisches Verfassungsschutzgesetz teilweise verfassungswidrig / Fehlende hinreichende Eingriffsschwelle u.a. bei Ortung von Mobilfunkendgeräten, bei Auskunftsersuchen betr. Flugverkehr sowie beim Einsatz Verdeckter Mitarbeiter ..	462
30.09.	2 BvR 150/24*, Verlegung in andere Justizvollzugsanstalt / Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verletzt / Anforderungen an Rechtsschutz in Eilverfahren	544
01.10.	1 BvR 1160/19, Befugnisse des Bundeskriminalamts gem. BKA-Gesetz: Bestimmte gesetzliche Befugnisse des BKA zur Datenerhebung und Datenspeicherung in Teilen verfassungswidrig / Neuregelung erforderlich / Fortgeltung der fraglichen Bestimmungen bis längstens zum 31. Juli 2025 nach Maßgabe der Urteilsgründe	493
08.10.	1 BvR 1743/16 u.a., Strategische Inland-Ausland-Fernmeldeüberwachung durch den Bundeskriminaldienst (BND) im Bereich der Cybergefahren teilweise verfassungswidrig	517
13.11.	1 BvR 368/22, Rechtmäßigkeit der Besetzung der Richterbank: Anwendbare Kriterien bei Selbstablehnung / hier: Dienstliche Erklärung von Rich-	

ter Eifert mit Bezug auf frühere Äußerungen in seiner Eigenschaft als Hochschullehrer an der Humboldt-Universität zum Thema Berliner Hochschulgesetz (Verfassungsbeschwerde jetzt anhängig in seinem Dezernat)

539

26.11.	1 BvL 1/24, Bestehender Krankenhausvorbehalt , der dazu verpflichtet, ärztliche Zwangsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchzuführen, teilweise verfassungswidrig / Gesetzliche Neuregelung bis spätestens 31. Dezember 2026 erforderlich / Fortgeltung der bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe der Urteilsgründe	653
	<i>Abw. Meinung des Richters Wolff</i>	676
12.12.	2 BvR 1341/24*, Erfollose Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Eilentscheidung trotz anhängeriger „Tatsachenrevision“ gem. § 78 Abs. 8 Asylgesetz / Abschiebungsrelevante Lage in Griechenland	681

681

III. Österreich

Verfassungsgerichtshof (VfGH), Wien

2024

13.06.	E 746/2024, Abschiebung nach Afghanistan im Einzelfall zulässig / Berücksichtigung von Angaben der Asylagentur der EU	650
--------	---	-----

IV. Schweiz

Bundesgericht (BGer), Lausanne

2023

31.07.	2C_402/2022, Neueinführung einer obligatorischen vorschulischen Sprachförderung ab Vollendung des dritten Altersjahrs im Kanton Thurgau / Die im kantonalen Volksschulgesetz 2022 vorgesehene Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ist verfassungswidrig	118
15.09.	2C_457/2023, Kein Verzicht auf jederzeitige Haftprüfung im Dublin-Haftverfahren / Grundsätzliche Bedeutung des Rechts auf persönliche Freiheit / In der Verweigerung der gerichtlichen Überprüfung der Dublin-Haft liegt ein gewichtiger Verfahrensfehler	456
29.09.	2C_227/2023, Einschulung eines Schülers mit Trisomie 21 / Kriterien für den Entscheid zwischen Regelschule oder Sonderschule / hier: Sachliche Gründe für Sonderschule gegeben	122

2024

01.02.	1C_101/2023, Einsicht nach dem BÖG (Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung) in Akten, die Teil eines Straf- und Entziehungsverfahrens bilden / hier: Beschaffungsdossier über Mengen und Preise für Corona-Masken, die an die Armee geliefert wurden	346
28.02.	2C_33/2023, Verstoß gegen Maskenträgpflicht in der Schule während der Corona-Pandemie / Im innerstaatlichen Recht gegenüber Erziehungsberechtigten vorgesehene Ordnungsbüße (hier: 250,- Fr.) stellt keine strafrechtliche Anklage i.S.v. Art. 6 EMRK dar / Anwendung und Bestätigung der vom EGMR entwickelten Kriterien im Fall Engel ./ Niederlande (1976)	458
26.06.	7B_1024/2023, Fehlende Beschwerdelegitimation des Erzeugers bei Verfahrenseinstellung wegen strafbaren Schwangerschaftsabbruchs (Ärzte attestieren eine schwere seelische Notlage der beschuldigten Frau)	460

* Kammer-Beschlüsse sind mit einem Stern gekennzeichnet.

C. Fundstellenverzeichnis der in der EuGRZ abgedruckten Verfassungsgerichtsentscheidungen in der amtlichen Entscheidungssammlung

1. Entscheidungssammlung des Schweizerischen Bundesgerichts, Lausanne (BGE)

2022

148 I 233 02.11.22 2C_1024/2021 = EuGRZ 2023, 378

2023

149 I 49	23.03.23	1C_37/2022	= EuGRZ 2023, 654
149 I 282	31.07.23	2C_402/2022	= EuGRZ 2024, 118
149 I 291	03.05.23	1C_391/2022	= EuGRZ 2023, 657
150 I 73	15.09.23	2C_457/2023	= EuGRZ 2024, 456
150 III 34	08.06.23	5A_391/2021	= EuGRZ 2023, 489

2024

150 I 88	28.02.24	2C_33/2023	= EuGRZ 2024, 458
150 IV 405	26.06.24	7B_1024/2023	= EuGRZ 2024, 460

2. Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, (BVerfGE), Karlsruhe

BVerfGE 166

166, 1	(01.02.23 1 BvL 7/18)	= EuGRZ 2023, 88
	– Kinderehe	
166, 196	(20.06.23 2 BvR 166/16 u.a.)	= EuGRZ 2023, 262
	– Gefangenenvergütung II	

166, 304	(05.07.23 2 BvE 4/23)	= EuGRZ 2023, 296
	– Gebäudeenergiegesetzänderungsgesetz – eA	
166, 359	(31.10.23 2 BvR 900/22)	= EuGRZ 2023, 524
	– Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen (Abw. M. Müller/Langenfeld)	= EuGRZ 2023, 541

BVerfGE 167

167, 329	(19.12.23 2 BvC 4/23)	= EuGRZ 2024, 127
	– Bundestagswahl Berlin – Wahlprüfung	

BVerfGE 168

168, 71	(29.11.23 2 BvF 1/21)	= EuGRZ 2023, 662
	– Normenkontrolle Bundeswahlgesetz 2020 (Abw. M. König/Müller/Maidowski)	= EuGRZ 2023, 690

BVerfGE 169

169, 1	(09.04.24 1 BvR 2017/21)	= EuGRZ 2024, 160
	– Vaterschaftsanfechtung	
169, 67	(09.04.24 2 BvL 2/22)	= EuGRZ 2024, 351
	– Politischer Beamter	
169, 130	(17.07.24 1 BvR 2133/22)	= EuGRZ 2024, 462
	– Hessisches Verfassungsschutzgesetz	
169, 332	(01.10.24 1 BvR 1160/19)	= EuGRZ 2024, 493
	– Bundeskriminalamtgesetz II	

D. Dokumentationsregister

I. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

2024

25.01.	Jahrespressekonferenz der EGMR-Präsidentin Síofra O’Leary / Statistiken 2023	185
10.04.	Meinungsaustausch der EGMR-Präsidentin Síofra O’Leary mit dem Ministerkomitee des Europarats	184

Wahlen innerhalb des EGMR

2024		
08.04.	Gabriele Kucska-Stadlmayer (Österreicherin) neue Vize-Präsidentin des EGMR seit 2. Mai 2024	368
13.05.	Marko Bošnjak (Slowene) neuer Präsident des EGMR seit 2. Juli 2024	368
13.05.	Arnfinn Bårdzen (Norweger) neuer Vize-Präsident des EGMR seit 2. Juli 2024	368

II. Parlamentarische Versammlung des Europarats, Straßburg

2024

25.06.	Alain Berset (Schweizer) zum Generalsekretär des Europarats gewählt / Amtsantritt am 18. Sept. 2024 ...	368
--------	---	-----

II. Parlamentarische Versammlung des Europarats, Straßburg (Fortsetzung)

Erfolgte Richter-Wahlen zum EGMR

2024

23.01.	Gediminas Sagatys neuer litauischer Richter	187
23.01.	Stéphane Pisani neuer luxemburgischer Richter ...	187
24.01.	Diana Petrova Kovacheva neue bulgarische Richterin	186
16.04.	Úna Ni Raifeartaigh neue irische Richterin	187
16.04.	Artūrs Kučs neuer lettischer Richter	187
17.04.	Alain Chablaïs neuer liechtensteinischer Richter ..	187
26.06.	Juha Lavapuro neuer finnischer Richter	369
26.06.	András Jakab neuer österreichischer Richter	369
26.06.	Mateja Durović neuer serbischer Richter	369
01.10.	Anna Adamska-Gallant neue polnische Richterin	684

III. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe

2024

11.09.	Resilienz des BVerfG / Stellungnahme des Plenums zu möglichen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über das Bundesverfassungsgericht	543
--------	--	-----

E. Laufende Verfahren

1. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

2024

18.12.	Danileț J. Rumänien, Mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer / Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Richter wegen Meinungsäußerung auf Facebook / 5%ige Gehaltskürzung während zwei Monaten ...	684
--------	---	-----

2. Bundesrepublik Deutschland

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe

2024

12.03.	Übersicht über die im Jahr 2024 u.a. zur Entscheidung anstehenden Verfahren	188
--------	---	-----

Einstweilige Anordnung

2024

28.06.	2 BvQ 49/24 (1. Kammer), Einstweilige Anordnung zu Kriterien für Rechtmäßigkeit der Auslieferung einer non-binären Person nach Ungarn / hier: Anforderungen an Aufklärungspflichten bzgl. der Haftbedingungen und Gewährleistung von Rechtsschutzmöglichkeiten vor Überstellung	370
06.08.	2 BvR 920/24 (2. Kammer), Einstweilige Anordnung verhindert Exequatur für Vollstreckung einer in Ungarn verhängten Freiheitsstrafe	544

F. Informatorische Zusammenfassungen

Heft 1-9

28. Mai 2024

Seiten 1-192

Juliane Kokott, St. Gallen/Luxemburg, und David Hummel, Leipzig/Luxemburg, hinterfragen die Gleichheit der EU-Mitgliedstaaten als neuartigen Begründungsansatz der Einschränkung einer Ultra-vires-Kontrolle durch die Gerichte der Mitgliedstaaten / Der Vorrang des Unionsrechts als Ausdruck des Gleichheitsprinzips?

Der Beitrag baut auf einem Vortrag auf, den die Erstverfasserin bei einer gemeinsamen Arbeitssitzung anlässlich eines Besuchs des Bundesverfassungsgerichts beim Gerichtshof der Europäischen Union am 13. November 2023 in Luxemburg gehalten hat.

Zu Sinn und Zweck des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts heißt es u.a.: «Ursprünglich ist der Anwendungsvorrang des Unionsrechts – der hier nicht in Frage gestellt wird – nämlich als eine Kollisionsnorm entwickelt worden. Das zeigt schon die oben zitierte Entscheidung Costa/ENEL [1964]. Völlig zu Recht betont daher auch der Präsident des Gerichtshofs, Koen Lenaerts, seinen Charakter als Kollisionsregel. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts setzt daher zwei (gültige, kompetenzgemäß erlassene und unmittelbar anwendbare) Regelungen – davon eine aus dem Unionsrecht – voraus, die sich in der Rechtsfolge widersprechen. Nur dann ist überhaupt eine Entscheidung nötig, welche Rechtsfolge vorrangig anzuwenden ist.»

Zur Gleichheit der Mitgliedstaaten wird ausgeführt: «Es ist keine Privilegierung eines Mitgliedstaates, wenn dieser – möglicherweise anders als andere Mitgliedstaaten – bestimmte Kompetenzen aufgrund seiner Verfassung schlichtweg nicht übertragen durfte und daher enger gebunden war und ist, als andere Mitgliedstaaten dies sind. Es ist auch keine Privilegierung, wenn ein Mitgliedstaat über ein Verfassungsgericht verfügt, welches seine Aufgabe – Wahrung der Verfassung – ernst nimmt und andere Mitgliedstaaten ein solches Verfassungsgericht nicht kennen. Aus der Gleichheit der Mitgliedstaaten, die zu achten eine Verpflichtung der Union ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 EUV), eine Pflicht der einzelnen Mitgliedstaaten herzuleiten, auf eine Kontrolle ihres Zustimmungsgesetzes zu verzichten, ist schon eine bemerkenswerte Argumentation. (...)

Eine Argumentation, die einen absoluten Anwendungsvorrang des Unionsrechts aufgrund der Gleichheit der Mitgliedstaaten herleitet, ist zumindest in rechtsdogmatischer Hinsicht – etwas Anders mag in politischer Hinsicht gelten – eine neue Dimension und nicht überzeugend. Gerichtsurteile müssen aber auch dogmatisch und methodisch überzeugen. Dogmatik und die Methodik begrenzen und legitimieren die richterliche Macht und sind Grundlage ihrer Akzeptanz.»

Kokott/Hummel sehen folgende Konsequenzen: «Die Lösung von Konflikten zwischen dem vorrangig anzuwendenden Unionsrecht und innerstaatlichen Vorbehalten zum Geltungsgrund des Unionsrechts (mithin zur wirksamen Kompetenzübertragung) ist unabhängig von einem Prinzip der Gleichheit der Mitgliedstaaten. Daher kann dieses Prinzip zur Lösung nicht viel beitragen.

Wichtiger ist hingegen ein kooperativer Umgang der betroffenen Akteure miteinander, um das dem derzeitigen System inhärente Konfliktpotential zu minimieren. Dies bedingt ein vorheriges Vorabentscheidungsersuchen der mitgliedstaatlichen Gerichte, die auf das Risiko der Annahme eines Ultra-vires-Aktes deziert hinweisen. Notwendig ist aber auch ein sensibler Umgang mit den Bedenken des betreffenden Mitgliedstaates auf Seiten des Gerichtshofs, bei der Beantwortung dieses Vorabentscheidungsersuchens. Das Beharren auf einem absoluten Anwendungsvorrang des Unionsrechts unter Berufung auf das Prinzip der Gleichheit der Mitgliedstaaten ist für den Bestand einer stabilen Union hingegen genauso gefährlich, wie eine großzügige oder leichtfertige Annahme von Ultra-vires-Akten durch die mitgliedstaatlichen Gerichte.

Im Ergebnis lebt die EU von der Akzeptanz ihrer Handlungen. Bestehende verfassungsrechtliche Grenzen der Mitgliedstaaten bei der Übertragung der Kompetenzen auf die EU sind jedoch in einem System der begrenzten Kompetenzübertragung genauso zu akzeptieren, wie möglicherweise für falsch gehaltene Entscheidungen des EuGH zur Auslegung des Unionsrechts.» (Seite 1)

Theodor Schilling, Aix-en-Provence, untersucht die EMRK als „living instrument“ sowie die Funktion des europäischen Konsenses in der Rechtsprechung des EGMR und knüpft an ein Goethe-Zitat an: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“ / Überlegungen aus Anlass von EGMR, Fedotova gegen Russland (2023)

«Menschliche Gesellschaften entwickeln sich, ihre Werte wandeln sich. Mit den Werten wandelt sich in der Moderne regelmäßig auch das Recht, zumeist im Wege der Gesetzgebung. Für die völkerrechtlichen Menschenrechte ist hingegen kennzeichnend, dass der Entwicklung der Gesellschaft eine gleichbleibende rechtliche Quellenlage gegenübersteht. Ihre juridischen Quellen in völkerrechtlichen Verträgen, hier: der EMRK, sind nur schwer zu ändern, wenn sie auch punktuell durch Protokolle ergänzt worden sind. So haben etwa grundstürzende Umwertungen im Bereich der Sexualmoral im weitesten Sinne, die sich seit Aushandlung und Ratifizierung der Konvention namentlich in westlichen Gesellschaften ergeben haben, bisher nicht zu Vertragsänderungen geführt. Im Völkerrecht der Menschenrechte haben stattdessen die Vertragsorgane, für Europa, UN-AMR und EGMR, die Verträge dynamisch ausgelegt, zu „living instruments, instruments vivants“ erklärt: Die Verträge leben.

Der EGMR hat das für die EMRK jüngst [17.1.2023] im Urteil Fedotova der Großen Kammer (Anlassfall) gekräftigt. Er hat zunächst geprüft, ob der ihm unterbreitete Sachverhalt in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fällt. Dann hat er Art. 8 dahin konkretisiert, dass alle Vertragsstaaten verpflichtet seien, gleichgeschlechtlichen Paaren für ihre Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen, der ihnen Anerkennung und Schutz bietet (im Folgenden: geschützte Rechtsposition). Er hat damit eine relativ konkrete generelle Norm (Maßstabsnorm) gefunden, die so zuvor nicht galt, also nicht existierte, und die über den entschiedenen Einzelfall hinaus für alle Vertragsstaaten verbindlich ist, also generelle, objektive Wirkung hat. Schließlich hat er geprüft, ob der Vertragsstaat dieser Norm gerecht wurde. Mit seiner Entscheidung hat er, wie Richter es generell tun, eine individuelle, also ganz spezifische Norm gesetzt, mit der er die ihm selbst gefundene Maßstabsnorm, anwendet, nämlich – hier – die bindende Feststellung der Verletzung einer dem Vertragsstaat von der EMRK – der Maßstabsnorm – auferlegten Pflicht.

Dieses Urteil sowie die abweichende Meinung von Richter Wojtyczek geben Anlass, der Metapher vom „Leben“ der EMRK – die besagen will, dass diese nach den Umständen der jeweiligen Jetzzeit auszulegen ist und damit heute auch manche Interessen Einzelner schützt, die zur Zeit ihrer Aushandlung oder Ratifizierung allgemein nicht als schutzwürdig betrachtet wurden – nachzugehen. Paradigmatisch wird dabei die Frage von „positive obligations“ unter Art. 8 EMRK betrachtet.

Im Folgenden wird zunächst festgestellt, dass der Text der EMRK, namentlich ihres Art. 8, regelmäßig durch Rückgriff auf „andere Quellen“ konkretisiert werden muss. Als solche „andere Quelle“ bietet sich in erster Linie das Recht der Vertragsstaaten als der Herren der Konvention an. Dabei verdient deren jeweils zeitgenössisches Recht, soweit es von dem historischen abweicht, den Vorzug gegenüber diesem. Anschließend wird die Rechtsprechung des EGMR zum „Leben“ der Konvention erörtert, die wesentlich mit den beiden Konzepten des Beurteilungsspielraums und des europäischen Konsenses arbeitet. Diese Rechtsprechung ist zunächst zu rekapitulieren. Sie wirft Fragen auf, die namentlich die Erstreckung von Gewährleistungspflichten auf Vertragsstaaten betreffen, die entgegen einem neuen europäischen Konsens an überkommenen Regelungen festhalten wollen. Diese Fragen lassen sich unter Rückgriff auf soziologische Erwägungen beantworten. Die gefundene Antwort weckt Zweifel an der Rolle, die die Rechtsprechung des EGMR dem europäischen Konsens regelmäßig zuweist. Vielmehr sollte der europäische Konsens, wie auch die Anlassentscheidung nahelegt, als quasi-legislativer Vorgang begriffen werden.» (Seite 7)

Florian Kriener, Heidelberg, zu den Grenzen der Völkermordkonvention – „Das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 2. Februar 2024 zur Zulässigkeit der Klage der Ukraine gegen die Russische Föderation wegen Verletzungen der Völkermordkonvention“

«Vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) sind Verfahren unter der Völkermordkonvention derzeit auf einem Höchststand. Gambia erhob bereits 2017 Klage gegen Myanmar wegen des Vorwurfs des Genozids an der Volksgruppe der Rohingya im Bundesstaat Rakhine. Ende 2023 hat Südafrika Klage gegen Israel mit

dem Vorwurf erhoben, Völkermord im Rahmen seiner Verteidigungsmaßnahmen in Gaza zu begehen. Am 1. März 2024 er hob zudem Nicaragua Klage gegen Deutschland wegen der deutschen Unterstützung für Israel in dem Konflikt. Diese Klagen spiegeln das Bedürfnis der internationalen Gemeinschaft wider, Streitigkeiten über militärische Konflikte einer friedlichen Streitbeilegung zuzuführen. Vor diesem Hintergrund ist auch das Verfahren zwischen der Ukraine und Russland unter der Völkermordkonvention von höchster Bedeutung. Der IGH hat durch Urteil vom 2. Februar 2024 in diesem Verfahren seine Zuständigkeit in acht von neun Punkten mit großer Mehrheit angenommen. Was zunächst wie ein umfassender Erfolg für die Ukraine aussieht, ist bei genauerer Be trachtung nur bedingt als Erfolg zu werten. Der IGH hat sich für die eigentlich relevante Frage – ob Russland durch seine Aggression seit dem 24. Februar 2022 die Völkermordkonvention verletzt – unzuständig erklärt. Das weitere Verfahren wird daher weitestgehend unbedeutend sein, da die schweren Rechtsverletzungen Russlands gegenüber der Ukraine (völkerrechtswidrige „Annexion“ der Krim, völkerrechtswidrige Unterstützung bewaffneter Gruppen, völkerrechtswidrige „Annexion“ von vier ukrainischen Provinzen und die völkerrechtswidrige Aggression seit dem 24. Februar 2022) nicht Gegenstand des Verfahrens sein können. Damit hat der IGH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und dem Versuch, durch die Völkermordkonvention militärische Auseinandersetzungen zur Anklage zu bringen, erneut einen Riegel vorgeschoben.

Das Urteil vom 2. Februar 2024 soll hier kritisch bewertet werden. Nach einem kurzen Überblick der Prozessgeschichte (II.) wird der wesentliche Inhalt des Urteils wiedergegeben (III.). Darauf folgt eine Auseinandersetzung mit den Sondervoten (IV.) und der Bedeutung der 32 Drittstaateninterventionen in dem Verfahren (V.). Abschließend wird die Bedeutung des Urteils für die Völkermordkonvention erörtert und ein Ausblick auf das weitere Verfahren gegeben (VI.).

(Seite 20)

Julia Hänni, Lausanne, erarbeitet aus dem EGMR-Urteil *Ver ein KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz vom 9. April 2024 „Essentialia und Leitlinien zum Klimaschutz für die Mitgliedstaaten des Europarats“*

«[1] Der EGMR hat die Konvention erstmals im Bereich der negativen Auswirkungen des Klimawandels zur Anwendung gebracht. Dies, nachdem drei Rechtssachen (...) von unterschiedlichen Kammern (...) an die Große Kammer abgegeben worden waren. Für Grundsatzfragen neue Weichen zu stellen, ist auch für den EGMR keine Routineaufgabe.

[2] Auch wenn die Begründungen in den am 9. April 2024 entschiedenen drei Fällen [Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. / Schweiz, Duarte Agostinho u.a. / Portugal u.a., Carême / Frankreich] umfangreich und komplex sind, bringen sie Klärung in Bezug auf dringende Fragen zur Tragweite der Konvention für den Bereich der Menschenrechtsverletzungen infolge Klimawandels. Der EGMR entwickelt konkrete Kriterien, die inskünftig in den 46 Mitgliedstaaten der EMRK maßgebend sind. So grenzt der Gerichtshof die Opferhaftigkeit und den *locus standi* von der Popularklage im Bereich der Klimaklagen ab [Rz. 60 bzw. Rz. 67 ff.]. Für die Opferhaftigkeit der Individuen statuiert er hohe Hürden, die er zugleich anhand zweier Gesichtspunkte konturiert (Rz. 60-64). Innovativ mutet der *locus standi* von Organisationen an, auch hierfür werden die anzuwendenden Voraussetzungen umschrieben (Rz. 71-74). Im materiellen Hauptteil werden die positiven Pflichten der Vertragsstaaten unter Art. 8 EMRK mit Bezugnahme auf die im Rahmen des Klimaabkommens von Paris zugesicherten nationalen Reduktionsbeiträge bestimmt (Rz. 105 ff. und 115 ff.). Verfahrensrechtlich bedeutsam ist schließlich der Zugang zu einem Gericht im Sinne von Art. 6 EMRK, der sich auf das bestehende nationale Gesetzesrecht stützt (Rz. 157 ff.).

[3] Im Folgenden geht es darum, die Überlegungen des Gerichtshofs nachzuskizzieren und die Leitlinien herauszuarbeiten. Vorangestellt werden für das Gesamtverständnis – in aller Kürze – die für das Urteil relevanten wissenschaftlichen Grundlagen und die rechtlichen Rahmenbedingungen.»

Einen Schwerpunkt bildet die Frage der Kausalität zwischen staatlicher Unterlassung und Beeinträchtigung der Konventionsrechte sowie die Zurechenbarkeit der Verantwortung.

«[46] Der Gerichtshof weist darauf hin, dass er die Form von staatlicher Zurechenbarkeit, die man *geteilte Verantwortung* nennen könnte, auch bereits in anderen Zusammenhängen herangezogen hat. Das Konzept stehe namentlich in Einklang mit den Grundsätzen zur Staatenverantwortlichkeit, das sich gerade dadurch auszeichnet, dass die Verantwortung jedes Staates individuell – auf der Grundlage seines eigenen Verhaltens und unter Bezugnahme auf

seine eigenen internationalen Verpflichtungen – bestimmt wird. In ähnlicher Weise liegen Beeinträchtigungen der Konventionsrechte infolge Handlungen oder Unterlassungen zur Bekämpfung negativer Auswirkungen des Klimawandels in der Verantwortung jeder Vertragspartei, vorbehaltlich ihrer Zuständigkeit im Sinne von Art. 1 der Konvention. Der Gerichtshof folgert: „Da die Zuständigkeit gemäß Artikel 1 grundsätzlich territorial ist, hat jeder Staat im Rahmen seiner eigenen territorialen Zuständigkeit seine eigenen Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Klimawandel“. (...) [49] Der Gerichtshof hält dabei nochmals die Relevanz der obigen Ausführungen zur Kausalität und Zurechenbarkeit im Rahmen der Konvention fest: Er ist ausschließlich dazu befugt, die *Einhaltung der Konvention* sicherzustellen. Es obliegt dem Gerichtshof demgegenüber nicht, die Einhaltung anderer internationaler Verträge oder Verpflichtungen sicherzustellen.

[50] Gleichermaßen kann der Gerichtshof im Rahmen der Auslegung und Anwendung der Konvention jedoch, so betont er, weder die tatsächlichen Entwicklungen ignorieren, welche menschenrechtliche Ansprüche beeinträchtigen, noch die rechtlichen Instrumente, welche die Staaten geschaffen haben, um den Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

[51] Der Gerichtshof bezieht sich dabei vor allem auf den Konsens, der sich „aus den völkerrechtlichen Instrumenten ergibt, denen die Mitgliedstaaten freiwillig beigetreten sind, und auf die damit einhergehenden Verpflichtungen, zu deren Respektierung sie sich vertraglich gebunden haben“. Dazu gehören für den Gerichtshof auch die Klimaverträge, namentlich die sich von den Staaten selbst auferlegten Verpflichtungen im Rahmen des *Klimaabkommen von Paris*. Der Gerichtshof muss sich diese Erwägungen vergegenwärtigen (*bear in mind*), wenn er „seine Beurteilung im Rahmen der Konvention vornimmt“.

Zum Problem der Zulässigkeit stellt Hänni fest: «[67] Auch für die Frage, ob Organisationen für ihre Mitglieder im Bereich des Klimarechts postulieren können, entwickelt der EGMR neue Kriterien. Dabei geht es nicht um die Frage, ob die Organisation selbst ein Opfer ist (das ist sie im Zusammenhang mit Art. 8 nicht), sondern vielmehr um den *locus standi* von Organisationen, die in Vertretung von anderen potenziellen Opfern von Konventionsverletzungen die Beschwerdebefugnis wahrnehmen.»

Abschließend hält Hänni fest: «[177] Insofern kann und darf das Urteil auch nicht demokratische Prozesse ausschließen, sondern ist subsidiär zu verstehen: Der EGMR knüpft an die von den Mitgliedstaaten selbst zugesicherten Reduktionsbeiträge an, die der betroffene Staat nun unter den im Urteil entwickelten Voraussetzungen gewährleisten muss. Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, dass nationales Recht soweit es im Rahmen der Konvention relevant ist, einfacher einklagbar sein muss. Damit wird zweifelsohne, jedenfalls soweit es für die Konvention relevant ist, auch die Bindungswirkung des Klimaabkommens von Paris gestärkt, das in seiner Präambel die Verknüpfung der Klimakrise mit den Menschenrechten enthält. Die Aufgabe der innerstaatlichen Gerichte und des Gerichtshofs ist daher komplementär zum demokratischen Prozess: Die Rolle der Justiz besteht darin, die notwendige Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.»

(Seite 25)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR, GK), Straßburg, billigt Streikverbot für beamtete Lehrerinnen und Lehrer / Disziplinarmaßnahmen (Verweis; 100,- bis 300,- Euro Buße) wegen Teilnahme an einem Streik während der Arbeitszeit kein Verstoß gegen Art. 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit) / Humpert u.a. gegen Deutschland

Die Große Kammer (GK) stellt zu den mit dem Streikverbot für Beamte verfolgten Zielen u.a. fest: «Der Gerichtshof wiederholt, dass er das Vorbringen der Regierung anerkennt, wonach das Streikverbot für Beamte, das in Verbindung mit verschiedenen komplementären, gerichtlich durchsetzbaren Grundrechten (...) zu sehen ist, das übergeordnete Ziel verfolgt, eine gute Verwaltung zu gewährleisten. Dieses wechselseitige System von aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten (...) garantiert die wirksame Erfüllung der dem Beamtentum übertragenen Aufgaben und gewährleistet so den Schutz der Bevölkerung, die öffentliche Daseinsvorsorge und den Schutz der in der Konvention verankerten Rechte durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung in unterschiedlichsten Lebensbereichen (...). Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang ganz allgemein fest, dass Einschränkungen des Streikrechts dem Schutz der Rechte anderer dienen können, was sich nicht nur auf die Arbeitgeberseite in einem Arbeitskonflikt beschränkt, und dass sie der Erfüllung positiver Verpflichtungen eines Vertragsstaates nach seinem Verfassungsrecht, der Konvention und anderen Menschenrechtsverträgen dienen können (...).

Im Falle der Beschwerdeführerinnen und des Beschwerdeführers wurde mit der angegriffenen Einschränkung wie erwähnt das Ziel verfolgt, eine gute Verwaltung zu gewährleisten. Die Disziplinarverfügungen sollten die durchgängige Bereitstellung von Bildung an öffentlichen Schulen gewährleisten und das durch Art. 7 Abs. 1 GG (...) sowie Art. 2 ZP 1 EMRK und andere internationale Instrumente (...) geschützte Recht anderer auf Bildung sichern. Der Gerichtshof möchte unterstreichen, dass dem Recht auf Bildung, das für die Verwirklichung der Menschenrechte unverzichtbar ist, in einer demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Rolle zukommt (...). Wenngleich die Konvention keine Vorgaben dazu macht, wie Bildung bereitzustellen ist, und erst recht keinen speziellen Status für Lehrkräfte vorschreibt, unterstreicht der Gerichtshof dennoch, wie enorm wichtig aus staatlicher Sicht ein leistungsfähiges Bildungswesen ist, in dem Kinder in einer glaubhaften Art und Weise über Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit unterrichtet werden können.»

In der Gesamtbewertung heißt es: «In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wiederholt der Gerichtshof, dass die angegriffene Einschränkung des Streikrechts von Beamten, beamtete Lehrkräfte wie die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache eingeschlossen, schwerwiegend war (...). Zwar ist das Streikrecht ein wichtiges Element der Gewerkschaftsfreiheit, aber nicht das einzige Mittel, mit dem Gewerkschaften und ihre Mitglieder ihre entsprechenden beruflichen Interessen schützen können, und den Vertragsstaaten steht es grundsätzlich frei zu entscheiden, welche Maßnahmen sie ergreifen wollen, um die Einhaltung des Art. 11 zu gewährleisten, solange sie dabei sicherstellen, dass die Gewerkschaftsfreiheit durch die möglicherweise vorgenommenen Einschränkungen nicht inhaltsleer wird (...). In diesem Zusammenhang hebt der Gerichtshof hervor, dass im beschwerdegegnerischen Staat verschiedenste institutionelle Garantien geschaffen wurden, die den Beamten und ihren Gewerkschaften die Verteidigung der beruflichen Interessen ermöglichen. (...)»

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass der dem beschwerdegegnerischen Staat eingeräumte Beurteilungsspielraum unter den Umständen des vorliegenden Falles mit den gegen die Beschwerdeführerinnen und den Beschwerdeführer ergangenen Maßnahmen nicht überschritten wurde und die Maßnahmen in Bezug auf die verfolgten wichtigen legitimen Ziele erwiesenmaßen verhältnismäßig waren. Eine Verletzung von Art. 11 EMRK liegt folglich nicht vor.»

Die auf Art. 6 Abs. 1 EMRK gestützte Rüge weist der EGMR zurück: «Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass Art. 6 Abs. 1 die Gerichte zwar verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen, er jedoch nicht so verstanden werden kann, dass er von ihnen fordert, auf jedes Vorbringen detailliert einzugehen (...). Das Bundesverfassungsgericht hat sich ausführlich mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Gewerkschaftsfreiheit auseinandergesetzt und dabei erklärt, dass der Gerichtshof bei der Auslegung von Art. 11 EMRK auch andere internationale Instrumente berücksichtigt habe (...). Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass das Bundesverfassungsgericht die Frage der internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Hinblick auf ein mögliches Streikrecht, einschließlich der Verpflichtungen nach dem Arbeitsvölkerrecht, hinreichend behandelt und seine Zurückweisung der Auffassung der Beschwerdeführerinnen und des Beschwerdeführers, dass ihnen ein Streikrecht zustehe, konkret und explizit begründet hat.»

(Seite 40)

Sondervoten der Richter Ravarani und Serghides auf S. 67 und 69)

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, GK), Luxemburg, zu Diskriminierung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern in Polen durch fehlende Informationspflicht des Arbeitgebers über Gründe einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrags / Anspruch auf Information über Kündigungsgründe bisher nur für Dauerbeschäftigte / K.L. gegen X

Das Urteil der Großen Kammer (GK) beschäftigt sich mit der unmittelbaren Wirkung von RL-Bestimmungen zwischen Privaten kraft Art. 47 GRCh.

Zur Diskriminierung heißt u.a.: «Wenn der betreffende Arbeitnehmer also Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Kündigungsgrundes hat, hat er – sofern der Arbeitgeber den Kündigungsgrund nicht freiwillig mitteilt – keine andere Wahl, als die Kündigung beim zuständigen Arbeitsgericht anzufechten. Nur im Weg dieser Klage kann der Arbeitnehmer erreichen, dass das Gericht seinen Arbeitgeber anweist, den oder die Kündigungsgründe preiszugeben. Die Erfolgsaussichten dieser Klage kann er vorab jedoch nicht beurtei-

len. Gemäß den Erläuterungen der Republik Polen in der mündlichen Verhandlung ist dieser Arbeitnehmer verpflichtet, in seiner Klage das Vorbringen, mit dem dargetan werden soll, dass seine Kündigung diskriminierend oder missbräuchlich erfolgt sei, *prima facie* zu untermauern, obwohl ihm die Gründe für die Kündigung nicht bekannt sind. Außerdem können, auch wenn die Erhebung einer solchen Klage durch einen befristet beschäftigten Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht gemäß den Ausführungen der Republik Polen in der mündlichen Verhandlung gebührenfrei ist, die Vorbereitung und das Verfahren zur Prüfung dieser Klage dem Arbeitnehmer Ausgaben oder sogar Kosten verursachen, die er im Fall des Scheiterns der Klage zu tragen hat.»

(Seite 76)

EuGH zur Überprüfung der Erteilung einer anwaltlichen Vollmacht für eine (maltesische) Bank nach Entzug von deren Zulassung durch die EZB / Pilatus Bank

Der EuGH weist die Klage der Bank als unzulässig ab. (S. 83)

EuGH (GK) äußert sich zur Zulässigkeit eines Asylfolgeantrags (in Deutschland) nach einem EuGH-Urteil als neuem Umstand / Rs. C-216/22

Die Große Kammer (GK) entscheidet: «Art. 33 Abs. 2 Buchst. d und Art. 40 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU (...) sind dahin auszulegen, dass jedes Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, und zwar auch ein Urteil, das sich auf die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts beschränkt, die bei Erlass einer Entscheidung über einen früheren Antrag bereits in Kraft war, unabhängig von seinem Verkündungsdatum einen neuen Umstand bzw. ein neues Element im Sinne dieser Bestimmungen darstellt, wenn es erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beiträgt, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.»

(Seite 88)

EuGH (GK) sieht in der lebenslangen, allgemeinen und unterschiedlosen Speicherung biometrischer und genetischer Daten strafrechtlich verurteilter (auch rehabilitierter) Personen (hier: in Bulgarien) einen Verstoß gegen Unionsrecht / Rs. C-118/22

«Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und e RL (EU) 216/680 im Licht der Art. 7 und 8 GRCh (...) ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass die Polizeibehörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung personenbezogene und insbesondere biometrische und genetische Daten, die wegen einer vorsätzlichen Offizialstraftat rechtskräftig verurteilte Personen betreffen, speichern, und zwar bis zum Tod der betroffenen Person und auch im Fall ihrer Rehabilitierung, ohne den Verantwortlichen zu verpflichten, regelmäßig zu überprüfen, ob diese Speicherung noch notwendig ist, und ohne dieser Person das Recht auf Löschung dieser Daten, sobald deren Speicherung für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich ist, oder gegebenenfalls das Recht auf Beschränkung der Verarbeitung dieser Daten zuzuerkennen.»

(Seite 95)

EuGH (GK) zu Frauen als Opfer häuslicher Gewalt / Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (hier: in Bulgarien) bzw. Anspruch auf subsidiären Schutz / Rs. C-621/21

Art. 15 Buchst. a und b der RL 2011/95 ist dahin auszulegen, dass «der Begriff „ernsthafter Schaden“ die tatsächliche Drohung gegenüber der antragstellenden Person umfasst, durch einen Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden, und dieser Begriff daher zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Art. 2 Buchst. g dieser Richtlinie führen kann.»

(Seite 102)

EuGH stellt Regeln für die Versteigerung von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken auf / Rs. IAB Europe

Die Vorlage kommt vom Appellationshof Brüssel. Den Maßstab bildet die Datenschutz-GrundVO (DSGVO). (Seite 111)

Schweizerisches Bundesgericht (BGer), Lausanne, erklärt die Neueinführung einer obligatorischen vorschulischen Sprachförderung im Kanton Thurgau insoweit für verfassungswidrig, als die Erziehungsberechtigten sich an den Kosten beteiligen und für den Transport der Kinder aufkommen müssen

Das kantonale Volksschulgesetz 2022 richtet sich an Kinder ab Vollendung des dritten Altersjahrs, bei denen eine solche Sprachförderung angebracht ist, damit sie sich später am Unterricht in der Volksschule angemessen beteiligen können. Das BGer stützt sein Urteil auf Art. 19 Bundesverfassung (BV), der einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleistet.

In dem Urteil heißt es u.a.: «Der Anspruch auf ausreichenden Unterricht umfasst einen Unterricht, der für die Einzelne und den Einzelnen angemessen und geeignet sein muss und der genügt, um die Schülerinnen und Schüler angemessen auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten.» (Seite 118)

BGer entwickelt Kriterien für den Entscheid zwischen Regelschule oder Sonderschule bei der Einschulung eines Schülers mit Trisomie 21

Im vorliegenden Fall sprechen sachliche Gründe für eine Sonderschule. Der durch seine Eltern vertretene Beschwerdeführer wurde mit Trisomie 21 geboren, leidet an einem angeborenen Herzfehler, verschiedenen Störungen des Sehvermögens sowie einer Sprachstörung. (Seite 122)

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe, führt Grundsätzliches zum Wahlrecht aus und ordnet teilweise Wiederholung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin an / Beschluss des Bundestags vom 10. November 2022 im Ergebnis überwiegend rechtmäßig / Wahlprüfungsbeschwerde der CDU/CSU-Bundestagsfraktion teilweise erfolgreich

Das Urteil hat über die inzwischen durchgeführte Wiederholungswahl [11.2.2024] hinaus maßstabsetzende Bedeutung. Die Leitsätze des Zweiten Senats lauten: «(1) Hat der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrüfG von weiteren Ermittlungen abgesehen, besteht für das Bundesverfassungsgericht weder die Veranlassung noch die Befugnis, weitergehende Ermittlungen anzustellen. Nur wenn sich die Beweiserhebung des Deutschen Bundestages als lückenhaft oder in sonstiger Weise als unzureichend erweist, kann das Bundesverfassungsgericht insoweit tätig werden.

(2) (a) Eine Wartezeit vor der Stimmabgabe ist als solche kein Wahlfehler. Treten ungewöhnlich lange Wartezeiten auf, kann dies allerdings ein Indiz dafür sein, dass die zuständigen Behörden oder Wahlorgane bei der Vorbereitung der Wahl das Gebot, die Stimmabgabe möglichst zu erleichtern (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BWahlO), unzureichend beachtet haben.

(b) Die Stimmabgabe nach Ende der Wahlzeit gemäß § 60 Satz 2 BWahlO stellt keinen Wahlfehler dar. Dies schließt nicht aus, dass dem Überschreiten des Endes der Wahlzeit indizielle Wirkung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger Wahlfehler zukommen kann.

(3) Unabhängig von der Schwere des Wahlfehlers ist Mandatsrelevanz nur gegeben, wenn sich eine Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung als eine nach der allgemeinen Lebensorfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit darstellt. Hierbei ist das potentielle Wahlverhalten zwar nicht im Sinne einer exakten Übertragung des Wahlergebnisses, wohl aber im Sinne einer groben Orientierung zu berücksichtigen.

(4) Nach dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs hat eine nur teilweise Wiederholung der Wahl Vorrang vor der Ungültigkeit der Wahl in Gänze.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nicht zwischen Erst- und Zweitstimme zu unterscheiden. Die Wiederholungswahl findet als Zweistimmenwahl statt.» (Seite 127)

BVerfG fordert gesetzliche Regelung für leiblichen Vater eines nichtehelich geborenen Kindes, die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes für sein Kind anzufechten / Gesetzliche Neuregelung der beanstandeten Vorschriften des BGB bis 30. Juni 2025 erforderlich

Der Bf. ist leiblicher Vater eines (...) 2020 nichtehelich geborenen Kindes, mit dessen Mutter der Bf. von April 2019 bis kurz nach der Geburt eine Beziehung führte und in einem gemeinsamen Haushalt lebte. Nach der Trennung der Mutter von dem Bf. Mitte 2020 ging diese eine neue Beziehung ein und stimmte zu, dass ihr neuer Partner im August 2020 standesamtlich als rechtlicher Vater des Kindes eingetragen wurde.

In den Leitsätzen des Ersten Senats heißt es: «Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG muss es grundsätzlich möglich sein, Eltern-

verantwortung für ihre Kinder erhalten und ausüben zu können. Das gibt nicht zwingend vor das Innehaben von Elternverantwortung und die Anzahl der Träger des Elterng rundrechts von vornherein auf zwei Elternteile zu beschränken; Träger können daher auch Mutter, leiblicher Vater und rechtlicher Vater nebeneinander sein (anders noch BVerfGE 108, 82 [102 ff.]; 133, 59 [78 Rn. 52] = EuGRZ 2013, 79 [85]). Aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG folgt aber schon aufgrund seiner Kindeswohlorientierung eine enge Begrenzung der Zahl der Elternteile (insoweit Fortführung von BVerfGE 108, 82 [103]).

Sieht der Gesetzgeber im Rahmen seiner Ausgestaltungspflicht eine rechtliche Elternschaft von drei Elternteilen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG vor, ist er nicht gehalten, allen diesen Elternteilen gleiche Rechte im Verhältnis zu ihrem Kind einzuräumen, sondern er kann die jeweilige Rechtsstellung der Elternteile differenzierend gestalten.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert einem leiblichen Vater die Möglichkeit, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Schließt das Fachrecht – verfassungsrechtlich im Ausgangspunkt zulässig – eine rechtliche Vaterschaft von mehr als einem Vater aus, muss dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht. Dem Elterng rundrecht des leiblichen Vaters wird nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn dabei seine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung zum Kind, das frühzeitige und konstante Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder der Wegfall einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu seinem bisherigen rechtlichen Vater nicht berücksichtigt werden können.» (Seite 160)

BVerfG wertet die gerichtliche Umdeutung der kritischen Meinungsäußerung (eines Journalisten) zu einer unwahren Tatsachenbehauptung als Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung

Stichwort: Entwicklungshilfe für Afghanistan. Die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine vom Kammergericht erlassene einstweilige Verfügung, durch die dem Bf. eine kritische Äußerung gegenüber der Bundesregierung untersagt wurde.

(Seite 179)

EGMR – Meinungsaustausch der EGMR-Präsidentin O’Leary mit dem Ministerkomitee / Acht Schwerpunktthemen

(1) Die im November 2023 nach langer Zeit erstmalig erfolgte Erhöhung des Budgets des Gerichtshofs um 20 Mio. Euro mache sich schon jetzt bei der Einstellung neuer Mitarbeiter in der Kanzlei bemerkbar. (2) Die Hauptlast der anhängigen Fälle komme aus fünf Staaten: Türkei, Russland, Ukraine, Rumänien und Griechenland. (3) Arbeit der Großen Kammer (u.a. die Klima-Fälle); (4) die dem Gerichtshof obliegende Verantwortung; (5) Verfahrensrechtliche Reformen (u.a. Art. 39 VerfO einstweilige Maßnahmen betreffend); (6) Außenbeziehungen des Gerichtshofs: «Der richterliche Dialog ist eine Lebensader des Konventionssystems.» (7) Angemessene Anschlussverwendung von ausscheidenden Richtern. (8) Warnung vor den Bestrebungen, die Autorität und die Daseinsberechtigung des Gerichtshofs und des Konventionssystems zu untergraben.

(Seite 184)

Jahrespressekonferenz der EGMR-Präsidentin incl. Statistik

Ende 2023 waren insgesamt 68.450 Beschwerden anhängig. Im Vorjahr waren es noch 74.650 Beschwerden. (Seite 185)

EGMR – Richterwahlen: Diana Petrova Kovacheva (Bulgarien), Gediminas Sagatys (Litauer), Stéphane Pisani (Luxemburger), neuer liechtensteinischer Richter Alain Chablais (Schweizer und Franzose), Úna Ní Raifeartaigh (Irland), Artūrs Kučs (Lette).

(Seite 186)

BVerfG – Übersicht über die im Jahr 2024 u.a. zur Entscheidung anstehenden Verfahren (Seite 188)

Lucius Caflisch, Genf, befasst sich mit dem vom EGMR Ende 2023 erststellten Gutachten gem. ZP 16 zu Grundsatzfragen präventiver Einschränkungen der Religionsfreiheit bei Berufsausübung in sicherheitsrelevanten Bereichen, wenn es um Nähe zum „wissenschaftlichen“ Salafismus geht

Einleitend wird der Gesamtzusammenhang dargelegt: «In Anbetracht terroristischer Bedrohungen stellen sich der Justiz europaweit Auslegungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die u.a. den Umfang der Gewährleistung der Religionsfreiheit des Einzelnen

im Berufsleben im Verhältnis zum Schutz der öffentlichen Sicherheit betreffen. Diese Konstellation war Gegenstand einer Gutachtenanfrage des belgischen höchsten Verwaltungsgerichts, Conseil d’État, an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.»

Das am 14.12.2023 erstattete Gutachten wird vom Autor im Detail in der Weise ausgewertet, dass er – der Struktur des Gutachtens folgend – dessen Quintessenz absatzweise zusammenfasst. Es schließt sich ein Kommentar an, der nicht nur das Gutachten selbst in den Blick nimmt, sondern auch darstellt, wie das Urteil des bel-

gischen Conseil d'État vom 17. Mai 2024 einzuordnen ist, das fünf Monate nach dem EGMR- Gutachten ergangen ist.

Der Hintergrund des Falles lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen: S.B. ist Moslem, ihm wird vorgeworfen, wegen seiner Nähe zum „wissenschaftlichen“ Salafismus eine Gefahr für die innere oder äußere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darzustellen. S.B. hat diese Vorwürfe stets zurückgewiesen. Für seine Berufsausübung als Sicherheitsbeauftragter von privaten Wachunternehmen braucht S.B. eine Identitätskarte, die ihm am 15. Oktober 2021 vom Innenministerium aus den vorstehend genannten Gründen entzogen wurde. Mit selbigem Bescheid verweigert das Ministerium S.B. für eine geplante neue Berufsausübung als Wachperson die Erteilung einer speziellen Identitätskarte. Das Innenministerium hatte die Ablehnung der Identitätskarte auf Informationen des Geheimdienstes gestützt, ohne selbst Kenntnis von der Geheimdienstakte zu haben.

S.B. hat den Conseil d'État angerufen, der das Verfahren ausgesetzt und dem EGMR folgende Gutachtenanfrage vorgelegt hat:

„Ist die Nähe zu einer religiösen Bewegung oder die Mitgliedschaft in einer solchen Bewegung, die von der zuständigen Behörde aufgrund ihrer charakteristischen Merkmale als auf mittlere oder längere Sicht staatsgefährdend angesehen wird, im Sinn von Artikel 9 Abs. 2 EMRK [Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit] hinreichend, um eine einschränkende Maßnahme gegen eine Person zu treffen und dieser ein Verbot der Tätigkeit als Wachperson (*agent de garde*) aufzuerlegen?“

Caflisch stellt in seinem Kommentar u.a. fest: «Von besonderem Interesse sind die Erwägungen des EGMR über vorbeugende Maßnahmen im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 der Konvention. (...) Wie der Gerichtshof in Ziff. 111 seines Gutachtens ausführt (s.o. S. 201 [iv.]), liegt die Kontrolle solcher Einschränkungen bei den richterlichen Instanzen des Staates, die Zugang zu allen, auch vertraulichen Informationen haben.

Diese letzte Erwähnung ist ein springender Punkt des Gutachtens. Einschränkungen von Verfahrensrechten sind nur dann möglich, wenn sie diese Rechte nicht aushöhlen. Wenn einer Partei Beweise vorerthalten werden, weil eine Offenlegung dem öffentlichen Interesse widerspricht, muss die Einschränkung insbesondere durch eine richterliche Kontrolle der vertraulichen Informationen kompensiert werden. Deshalb sollte der Staatsrat, so der EGMR, diese Informationen nachprüfen und – soweit mit der Vertraulichkeit vereinbar – die erhobenen Vorwürfe der betroffenen Person mitteilen.»

Nachdem das EGMR-Gutachten seit Dezember 2023 vorlag, war es von besonderem Interesse, wie der belg. Staatsrat darauf reagieren würde. Das innerstaatliche Urteil erging zeitnah, am 17. Mai 2024.

Caflisch beschreibt dieses Urteil vom 17. Mai 2024 und fasst zusammen: Die Kammer des Staatsrats kommt zu dem Ergebnis: « ... die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Bewegung des „wissenschaftlichen“ Salafismus am Tag der strittigen Entscheidung sei nicht genügend erwiesen und der Einzug der Karte als Sicherheitsbediensteter und die Weigerung, eine weitere Karte auszustellen aufgrund des Risikos, welches S.B. für die innere und äußere Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung darstelle, seien ungerechtfertigte Maßnahmen.» Deshalb annulliert die Kammer den Entscheid des Innenministers vom 15. Oktober 2021.

Schlussbemerkung: «Der Entscheid des belgischen Innenministriums vom 15. Oktober 2021, welcher zum vorgehend besprochenen Gutachten des EGMR und zum darauffolgenden Urteil des belgischen Staatsrats vom 17. Mai 2024 geführt hat, ist verständlich, wenn man ihn – so wie seinerzeit das Innenministerium – ohne Kenntnis der ihn begründenden vertraulichen Dokumente und angesichts der angespannten Sicherheitslage in Belgien betrachtet. Die mit dem Fall befasste Kammer des Staatsrats ist dem Gutachten des Gerichtshofs gefolgt; insbesondere haben die Mitglieder der Kammer die vertraulichen Dokumente eingesehen, die zum strittigen Entscheid führten. Diese Dokumente sind und bleiben vertraulich, doch hat sich aus ihnen offensichtlich ergeben, dass der vom belgischen Innenministerium gefällte Entscheid die von Art. 9 Abs. 2 der Konvention geforderten Bedingungen nicht erfüllte. Daraus ist zu schließen, dass der Staatsrat die im Gutachten des EGMR vorgebrachten Erwägungen berücksichtigt hat. Der Beschwerdeführer hat somit keine weiteren Gründe, den Straßburger Gerichtshof mit einer Individualbeschwerde zu befassen, denn einer Anstellung von S.B. als Wachperson oder Sicherheitsbediensteter steht nichts mehr im Weg. Des Weiteren beweist der hier besprochene Fall die Nützlichkeit des durch EMRK-Zusatzprotokoll Nr. 16 eingeführten Gutachtenverfahrens auf europäischer Ebene. In gewissen Situationen werden es die Vertragsparteien vorziehen,

einen Fall selbst und ohne bindende Entscheidung des EGMR, aber mit dessen Hilfe, zu erledigen. Für den Gerichtshof, der viele Einzelbeschwerden zu behandeln hat, ist es zweifellos eine Erleichterung, gewisse Fälle nicht in allen Einzelheiten untersuchen zu müssen.»

(Seite 193)

Andrés Jakab, Salzburg, prüft und bewertet „Sechs Alternativen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Grundrechtsdogmatik“

«Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zwar heutzutage tatsächlich universell verbreitet, sie ist allerdings nicht alternativlos.» Der Autor analysiert «was die *Tugenden* der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Grundrechtsdogmatik sind, welche *Schwächen* sie hat und welche grundrechtsdogmatischen *Alternativen* überhaupt existieren». (...)

«Im Folgenden werde ich unter einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bloß eine mehrschrittige Argumentation bei der Anwendung von Grundrechten verstehen, die mehrere Elemente aus der folgenden Liste beinhaltet: legitimes Ziel (legitimer Zweck, öffentliches Interesse), legitimes Mittel, Geeignetheit („Zwecktauglichkeit“, „rational connection“ oder „rational nexus“), Erforderlichkeit („less/least restrictive means“, „minimal impairment“), Angemessenheit (Adäquanz, Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Wenn man zum letzten Schritt (der Angemessenheit) gelangen möchte, müssen die anderen Schritte (wie viele dies auch letztlich sein mögen) als vorbereitende Kontrollschritte durchgespielt werden.»

Welche Argumente pro und contra – für die Stärken der Verhältnismäßigkeitsprüfung (hier: sechs Gruppen) bzw. ihre Schwächen (hier: vier Hauptkritikpunkte) ins Feld geführt werden, belegt der Autor im Abschnitt A. mit einer Vielzahl von Quellen. Dasselbe gilt für die im Abschnitt B. dargestellten sechs Alternativen.

Als Beispiel für die *Stärken* der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird u.a. auf die „Kompromisskultur“ verwiesen, d.h., dass auch «die Perspektive der Verliererseite ernst genommen wurde». Als Beispiel für die *Schwächen* des Prüfungsmaßstabs wird u.a. ein Übermaß an richterlicher Gewalt benannt.

Die *sechs zu prüfenden Alternativen* lauten: (1) Verhältnismäßigkeitsprüfung ohne Angemessenheitskontrolle, (2) Wesensgehaltschutz, (3) konkrete Regeln (spezifische Gebote und Verbote), (4) absolute Grundrechte, (5) *Wednesbury unreasonableness*, (6) *tiered scrutiny*.

Jakab fasst zusammen: «Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nicht perfekt, sie weist auch einige bedeutende Schwächen auf. Ihre Alternativen sind allerdings letztlich keine attraktiven bzw. keine echten Alternativen, die die Verhältnismäßigkeitsprüfung ablösen könnten. (...) Unsere Suche nach attraktiveren Alternativen ist hiermit gescheitert. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Grundrechtsdogmatik ist also letztlich doch alternativlos.»

(Seite 204)

Im Anhang findet sich ein tabellarischer Vergleich der Alternativen (Seiten 214-216) und Abbildungen zum Zusammenspiel der tendenziellen Größe des Schutzbereichs und der Kontrollintensität mit Erläuterungen. (Seiten 217-218)

Markus Vordermayer-Riemer, München, behandelt „Die Beschränkung ritueller Schlachtungen aus Tierschutzgründen im Fokus von EuGH und EGMR“

«Nationale Vorschriften über die Vornahme von rituellen Schlachtungen berühren unzweifelhaft die Verbürgungen der Religionsfreiheit. Zu belgischen Vorschriften über das Schächteln sind der EuGH (Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a., 2020) und nun auch der EGMR (Executief van de Moslims van België u.a., 2024) in der Sache zu ähnlichen Ergebnissen gekommen und haben den Tierwohl den Vorrang eingeräumt.»

Der Autor gelangt nach detaillierter Analyse zu dem Schluss: «Nach hiesiger Auffassung haben der EuGH wie der EGMR die konfliktierenden Rechtspositionen in weitgehend umsichtiger Weise in Bezug gesetzt. (...)

Über die Lösung der konkreten Fallfragen hinaus legen die Entscheidungen nahe, dass sich beide Gerichte in ihrer Grundrechtsjurisdiktion weiter annähern. In materieller Hinsicht ist die Nähe („Kohärenz“) der Charta- und Konventionsrechte ohnehin durch insbesondere Art. 52 Abs. 3 GRCh vorgegeben. In *Centraal Israëlitisch Consistorie van België* (2020) unternimmt der EuGH darüber hinaus erste Schritte, um diverse allgemeine Auslegungsgrundsätze aus der Rechtsprechung des EGMR zu übernehmen. Namentlich betrifft dies die Auslegung der Charta als „living instrument“, die Anerkennung eines Beurteilungsspielraums der Mitgliedstaaten sowie den Einsatz der „Konsensmethode“. Die Frage, ob trotz der strukturellen Verschiedenheit der beiden Gerichte und der unter-

schiedlichen Verfahrensarten solche Grundsätze auch in sinnvoller Weise übertragbar sind, wurde vom EuGH entweder stillschweigend bejaht oder zunächst aufgeschoben. Auf der anderen Seite lässt der EGMR in *Executie van de Moslims van België* (2024) keinen Zweifel daran, bei der Bestimmung ungeschriebener legitimer Ziele wie dem Tierschutz dem EuGH nicht nachstehen zu wollen und auch die Prüfung der Verhältnismäßigkeit an der bekannten Struktur zu orientieren, wie sie üblicherweise auch der EuGH verfolgt. Ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des EGMR ist eigentlich nur darin zu erkennen, dass der Straßburger Gerichtshof seine Tendenz zur zunehmenden Fokussierung auf eine prozedurale Kontrolle fortsetzt.» (Seite 219)

Die nachstehend erwähnten Beiträge von Juliane Kokott, Georg Nolte und Anja Seibert-Fohr haben ihren Ursprung in der Gedenkveranstaltung: In memoriam Judge Thomas Buergenthal am 13. Oktober 2023 an der Universität Göttingen. Buergenthal, der am 29. Mai 2023 verstorben ist, hatte eine besondere Beziehung zu Göttingen (seine Mutter ist dort geboren) und zur Göttinger Universität, die ihm im Jahr 2007 die Ehrendoktorwürde verliehen hat (vgl. EuGRZ 2007, 518 [Laudatio von Luzius Wildhaber], Dankesworte des Geehrten, ebd. S. 520). Ein Nachruf von Christian Tomuschat auf Thomas Buergenthal ist bereits erschienen in EuGRZ 2023, S. 185.

Die anlässlich der Gedenkveranstaltung in Göttingen präsentierten Beiträge wurden für die EuGRZ überarbeitet und durch Fußnoten ergänzt. Im Einzelnen:

Juliane Kokott, Luxemburg

Thomas Buergenthal: Menschenrechte und Versöhnung im Schatten von Unrechtsregimen (Seite 230)

Georg Nolte, Den Haag

Thomas Buergenthal als Richter am Internationalen Gerichtshof (Seite 238)

Anja Seibert-Fohr, Straßburg

Thomas Buergenthal: Sein Vermächtnis als Lehrer, Wissenschaftler und Richter (Seite 241)

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Plenum), Luxemburg, ändert Rspr.: Allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung nicht mehr zwangsläufig ein schwerer Eingriff in Grundrechte / Diese Lockerung dient der Vermeidung systemischer Straflosigkeit von online begangenen Verletzungen geschützter Urheberrechte / La Quadrature du Net (Nr. 2)

Die Mitgliedstaaten können den Internetzugangsanbietern mit dem Ziel der Bekämpfung von Straftaten im Allgemeinen eine Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratspeicherung von IP-Adressen auferlegen, sofern eine solche Speicherung keine genauen Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person zulässt.

Die Mitgliedstaaten können zudem unter bestimmten Bedingungen der zuständigen nationalen Behörde Zugang zu den Identitätsdaten gewähren, die IP-Adressen zuzuordnen sind, sofern die strikte Trennung der verschiedenen Datenkategorien gewährleistet ist.

Für den Fall, dass in atypischen Situationen die Besonderheiten eines solchen Zugang regelnden nationalen Verfahrens es ermöglichen, durch die Verknüpfung der gesammelten Daten und Informationen genaue Schlüsse auf das Privatleben der betreffenden Person zu ziehen, muss der Zugang zu ihnen einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterworfen werden. (Seite 246)

EuGH (GK) setzt sich kritisch mit den weitreichen Eingriffsmöglichkeiten des kroatischen Evidenzrichters in Entscheidungen einzelner Spruchkörper auseinander / Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 GRCh / Rs. Hamm-Invest u.a.

Bei den zweitinstanzlichen Gerichten in Kroatien ist ein Evidenzrichter vorgesehen, der in der Praxis über die Befugnis verfügt, die Verkündung eines Urteils auszusetzen, den Spruchköpfen Weisungen zu erteilen und die Einberufung einer Abteilungssitzung zu beantragen, in der „Rechtsauffassungen“ festgelegt werden können, die auch für Rechtssachen verbindlich sind, über die bereits beraten wurde. (Seite 264)

EuGH (GK) akzeptiert „Verwestlichung“ als Verfolgungsgrund wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bei Frauen, die sich aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts (15 Jahre) in einem EU-Mitgliedstaat (Niederlande) mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren / Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland (Irak) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft möglich / Rs. K.L.

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens vor dem Bezirksgericht Den Haag sind zwei irakische Mädchen, die 2015 in Begleitung ihrer

Eltern und einer Tante in die Niederlande eingereist sind. Asylanträge und Folgeanträge blieben erfolglos. K. und L. gelangten an das vorlegende Gericht und argumentierten, sie hätten Normen, Werte und Verhaltensweisen ihrer Altersgenossen in der niederländischen Gesellschaft angenommen und wären bei einer Rückkehr in den Irak nicht in der Lage, sich den Regeln der dortigen Gesellschaft anzupassen, in der Frauen und Mädchen nicht dieselben Rechte haben wie Männer. Sie würden deshalb befürchten, wegen ihrer Identität, die sich in den Niederlanden geformt habe, verfolgt zu werden.

Außerdem stellt der EuGH fest: Art. 24 Abs. 2 GRCh verwehrt es den zuständigen nationalen Behörden, über einen von einem Minderjährigen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden, ohne das Wohl des Minderjährigen im Rahmen einer individuellen Prüfung konkret bestimmt zu haben. (Seite 271)

EuGH befürwortet grundsätzlich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der EU an Staatenlose palästinensischer Herkunft, wenn der Schutz oder Beistand des UNRWA (UN-Hilfswerk für Palästinäflüchtlinge im Nahen Osten), bei dem sie registriert sind, als nicht länger gewährt angesehen wird / Rs. SN und LN

Es geht um die Verhältnisse im Gazastreifen nach den Ereignissen vom 7. Oktober 2023, die zum Krieg zwischen Israel und der Hamas geführt haben. Wenn das UNRWA menschenwürdige Lebensbedingungen und ein Mindestmaß an Sicherheit nicht mehr gewährleisten kann, ist der Schutz oder Beistand des UNRWA gegenüber dem Antragsteller als nicht länger gewährt anzusehen.

Der Gerichtshof stellt insoweit fest, dass sich die Lebensbedingungen im Gaza-Streifen sowie auch die Fähigkeit des UNRWA, seine Aufgaben zu erfüllen, in noch nie dagewesener Weise verschlechtert haben. (Seite 280)

EuGH (GK) verneint die Pflicht eines Mitgliedstaats (Deutschland) die in einem anderen Mitgliedstaat (Griechenland) einer Syrerin zuerkannte Flüchtlingseigenschaft automatisch anzuerkennen / Die der Frau in Griechenland trotz Flüchtlingsstatus ernsthaft drohende Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verpflichtet Deutschland zu erneuter, individualisierter und aktualisierter Prüfung sämtlicher Umstände / Rs. QY

Im Rahmen dieser Prüfung der zuständigen Behörde muss diese jedoch die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats, dieser Antragstellerin internationalen Schutz zu gewähren, und die Anhaltpunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, in vollem Umfang berücksichtigen. Zu diesem Zweck müssen die deutschen Behörden unverzüglich einen Informationsaustausch mit der griechischen Behörde einleiten, die diese Entscheidung erlassen hat.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis: Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling, muss diese Behörde [in Deutschland] ihm diese Eigenschaft zuerkennen, ohne hierbei über ein Ermessen zu verfügen. (Seite 290)

EuGH (GK) stellt fest, dass die Anerkennung als Flüchtling in einem EU-Mitgliedstaat (Italien) der Auslieferung des Betroffenen durch den Aufenthaltsmitgliedstaat (Deutschland) an sein Herkunftsland (Türkei) entgegensteht / Rs. A

Der Betroffene wurde im Jahr 2010 in Italien als Flüchtling anerkannt, weil ihm wegen seiner Unterstützung der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) politische Verfolgung durch die türkischen Behörden drohte. Die Türkei stützt ihr Auslieferungsersuchen auf den Verdacht des Totschlags.

Die zuständige deutsche Behörde muss nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit mit der italienischen Behörde, die die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, Kontakt aufnehmen. Für den Fall, dass die italienische Behörde daraufhin die Flüchtlingseigenschaft aberkennt, ist es außerdem erforderlich, dass die deutsche Behörde selbst zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betroffene die Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr besitzt. Sie muss sich außerdem vergewissern, dass im Fall der Auslieferung an die Türkei für den Betroffenen dort kein ernsthaftes Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. (Seite 297)

EuGH (GK) hält bei Feststellung schwerer und erheblicher Gefahren für Umwelt und menschliche Gesundheit (RL über Industrieemissionen) die Aussetzung des Betriebs des Stahlwerks Ilva für geboten / Rs. C.Z. u.a.

Das Stahlwerk Ilva, in Betrieb genommen 1965, befindet sich in Südalitalien und ist mit 11.000 Arbeitnehmern eines der größten Stahlwerke Europas. Maßnahmen, um die schädlichen Auswirkungen des Betriebs zu verringern, sind seit 2012 vorgesehen, doch haben die Behörden nicht auf deren Umsetzung gedrungen, sondern die Fristen für ihre Umsetzung immer wieder verlängert.

Das vorlegende Mailänder Gericht möchte wissen, ob die besonderen Ausnahmeregelungen, die für das Stahlwerk Ilva gelten, um seinen Fortbestand zu gewährleisten, der RL über Industrieemissionen zu widerlaufen.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens vor dem Mailänder Gericht beziehen sich auf ein Urteil des EGMR vom 24. Januar 2019 (Cordella u.a. gegen Italien, RUDH 2018-2019, 171-182), in dem der EGMR wegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit der Anwohner Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) und von Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde) festgestellt und jedem der 161 Bf. 5.000,- Euro Entschädigung zugesprochen hatte.

Der EuGH (GK) gelangt zu dem Ergebnis, die Frist für die Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen dürfe nicht wiederholt verlängert werden; der Betrieb der Anlage sei dann auszusetzen. (Seite 303)

EuGH (GK): Ungarn wird wegen nicht vollständiger Durchführung des Urteils Kommission/Ungarn vom 17. Dezember 2020 zur gemeinsamen Asylpolitik zur Zahlung von 200 Mio. Euro und einem Zwangsgeld von 1 Mio. Euro für jeden Tag des Verzugs verurteilt / Rs. Kommission/Ungarn

«Dass ein Mitgliedstaat die Anwendung einer gemeinsamen Politik insgesamt bewusst umgeht, stellt eine ganz neue und außergewöhnlich schwere Verletzung des Unionsrechts dar, die eine erhebliche Bedrohung für die Einheit dieses Rechts und den in Art. 4 Abs. 2 EUV genannten Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten darstellt.» Es handelt sich um einen Verstoß gegen die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der Solidarität. (Seite 315)

EuGH bestätigt unionsrechtliches Wolfsjagdverbot in Österreich / HabitatRL / Bedingungen für eine Ausnahme nicht erfüllt / Bescheid der Tiroler Landesregierung zur Tötung eines Wolfs rechtswidrig / Rs. Umweltverband WWF Österreich u.a.

Eine Ausnahme von diesem Verbot zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden kann nur gewährt werden, wenn sich die Wolfspopulation in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, was in Österreich nicht der Fall ist.

Die Tiroler Landesregierung hatte vorübergehend die Tötung eines Wolfs genehmigt, nachdem dieser etwa 20 Schafe auf Weidegrund getötet hatte. (Seite 326)

EuGH (GK) wertet die Verlängerung der Mindestdauer der Wohnsitzvoraussetzung von fünf Jahren (RL 2003/109/EG) langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger in Italien auf zehn Jahre für den Zugang zu Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Existenzminimums als mittelbare Diskriminierung / Rs. CU und ND

Eine strafrechtliche Ahndung falscher Angaben zur Wohnsitzvoraussetzung ist nicht zulässig. (Seite 333)

EuGH (GK) verneint Anspruch eines nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit ausscheidenden EuG-Richters auf einen Vorschlag seiner Regierung zur Wiederernennung für eine weitere Amtszeit / Rs. Valancius

Die Regierung ist frei, einen Bewerber zu benennen, der auf einer im Auftrag der Regierung von Sachverständigen erstellten Rangliste nicht der bestplazierte Bewerber ist. Wird, wie im vorliegenden Fall, nicht der bestplazierte bisherige Richter, sondern die drittplazierte Person benannt, ist das unbedenklich, unter der Voraussetzung, dass der Kandidat die Qualifikationsvoraussetzungen für das Richteramt (Art. 255 AEUV) erfüllt. (Seite 340)

Schweizerisches Bundesgericht (BGeR), Lausanne, zur Auslegung des BÖG (Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung) / Unterscheidung zwischen Strafakten im engeren Sinne (i.e.S.) und solchen im weiteren Sinn / hier: Recht auf Zugang zu einem umstrittenen Beschaffungsdossier über Mengen und Preise von Corona-Masken, die an die Armee geliefert wurden

«Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Dokumente des Beschaffungsdossiers, insbesondere auch der E-Mailverkehr, nicht zu den Strafakten i.e.S. gehören und damit nicht gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 BGÖ vom sachlichen Geltungsbereich des BGÖ ausgenommen sind. Damit sprechen vorliegend weder das laufende Entziehungsverfahren noch das hängige Strafverfahren gegen die Herausgabe der entsprechenden amtlichen Dokumente.» (Seite 346)

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe: Das für Beamtete geltende Lebenszeitprinzip kann für „politische“ Beamte durchbrochen werden (jederzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand möglich / Einstufung der Polizeipräsidenten als „politische“ Beamte gem. Beamten gesetz für Nordrhein-Westfalen verfassungswidrig

Der Zweite Senat entscheidet in seinem Beschluss, § 37 Abs. 1 Nummer 5 des Beamten gesetzes für NRW ist mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar und nichtig: «Wann die Einstufung eines Amtes als „politisch“ (...) anzunehmen ist, hängt von Faktoren ab, die in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtbetrachtung Anhaltpunkte dafür bieten müssen, dass eine fortdauernde Übereinstimmung des Amtsträgers mit den politischen Zielen der Regierung für die wirksame Aufgabenerfüllung unerlässlich ist.

Die Einstufung der Polizeipräsidenten in Nordrhein-Westfalen als politische Beamte stellt einen Eingriff in das Lebenszeitprinzip dar, der nicht durch besondere Sacherfordernisse des betroffenen Amtes gerechtfertigt ist. Weder ihr Aufgabenbereich oder der ihnen zugemessene Entscheidungsspielraum noch ihre organisatorische Stellung, der Umfang der ihnen auferlegten Beratungspflichten gegenüber der Landesregierung oder andere Gesichtspunkte weisen ihr Amt als ein „politisches“ im oben genannten Sinne aus.» (Seite 351)

BVerfG erklärt Auslieferung eines Türk en an die Türkei zur Strafvollstreckung für unzulässig / hier: Suizidgefahr / Fehlende eigene Gefahrenprognose des OLG Braunschweig

«Eine Zusicherung entbindet das über die Zulässigkeit einer Auslieferung befindende Gericht jedoch nicht von der Pflicht, zunächst eine eigene Gefahrenprognose anzustellen, um die Situation im Zielstaat [hier: Türkei] und so die Belastbarkeit einer Zusicherung einschätzen zu können. (...) Das Oberlandesgericht hat das Recht des Beschwerdeführers aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verletzt, indem es nicht ausreichend aufgeklärt hat, ob sein Gesundheitszustand Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Suizidversuchs gebieten könnte.»

Denn: «Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG enthält ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (...) Dabei gewährleistet Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzu rufen, sondern verleiht dem Einzelnen einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle.»

Zu den Folgen des Suizidversuchs mit schweren Brandwunden, die einer täglichen (in der Türkei kaum möglichen) komplizierten Behandlung der Brandwunden bedürfen, heißt es: «Die vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen enthielten gewichtige Gründe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Annahme, dass im Falle der Durchführung der Auslieferung tatsächlich die Gefahr eines erneuten Suizidversuchs bestehe.»

Die 1. Kammer des Zweiten Senats kritisiert nachdrücklich, dass das OLG keinen eigenen Sachverständigen hinzugezogen hat, um auch die medizinischen Fragen zu klären. (Seite 361)

Alain Berset (Schweizer) neuer Generalsekretär des Europarats / Amtsantritt am 18. September

Der 1972 geborene Berset hatte zuletzt das Amt des Bundespräsidenten inne (gewählt von der Bundesversammlung für das Jahr 2023). Zuvor war er u.a. Bundesrat und Chef des eidgenössischen Departements des Inneren. (Seite 368)

EGMR – Gerichtsinterne Wahlen: Marko Bošnjak (Slowene) neuer Präsident des EGMR seit 2. Juli 2024. Er gehört dem Gerichtshof seit 30. Mai 2016 an (EuGRZ 2016, 319). Im Präsidentenamt folgt er der Irin Siofra O’Leary nach, die den Gerichtshof nach Ablauf ihrer neunjährigen Amtszeit am 1. Juli 2024 verlassen hat.

Ebenfalls gewählt wurden: Gabriele Kucska-Stadlmayer (Österreicherin), Vize-Präsidentin seit dem 2. Mai 2024. Sie gehört dem Gerichtshof seit dem 1. November 2015 an (EuGRZ 2015, 351). Arnfinn Bårdzen (Norweger), Vize-Präsident seit dem 2. Juli 2024. Er gehört dem Gerichtshof seit dem 1. Januar 2019 an (EuGRZ 2018, 700).

Das Mandat für Präsident und Vize-Präsidenten beträgt jeweils drei Jahre innerhalb der normalen richterlichen Amtszeit von neun Jahren. Möglicherweise deutet die jetzt erfolgte Wahl des norwegischen Richters zum Vize-Präsidenten des EGMR auf eine Tendenzwende hin. In der Vergangenheit hatten sich die Richter bei der Wahl des Präsidenten und der Vize-Präsidenten vermehrt auf Kandidaten geeinigt, die das Mandat nicht in der vollen Amtszeit würden ausschöpfen können. (Seite 368)

Neuwahl von drei EGMR-Richtern am 26. Juni 2024 / hier: Finnland, Österreich und Serbien

• Der neue finnische Richter am EGMR ist Juha Lavapuro (geb. 29.2.1968). Lavapuro wird sein Amt in Straßburg am 1. Januar 2025 antreten.

• Der neue **österreichische** Richter am EGMR ist **András Jakab** (geb. 2.3.1978 in Budapest, ungarischer Nationalität). Jakab wird sein Amt in Straßburg am 1. November 2024 antreten.

• Der neue **serbische** Richter am EGMR ist **Mateja Durović** (geb. 26.9.1984). Durović wird sein Amt in Straßburg innerhalb von drei Monaten nach seiner Wahl antreten. (Seite 369)

BVerfG präzisiert in einstweiliger Anordnung Kriterien für die Rechtmäßigkeit der Auslieferung im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls einer non-binären Person nach Ungarn / hier: Anforderungen an Aufklärungspflichten bzgl. der Haftbedingungen und Gewährleistung von Rechtsschutzmöglichkeiten vor Überstellung

Das Kammergericht, das die Auslieferung für zulässig erklärt hatte, benennt die Gefährdungen von LGBT-Personen in Ungarn, ohne die im Sinne des BVerfG notwendigen Konsequenzen der eigenen Sachaufklärung zu ziehen. Es führt aus: «Auch die Selbstbezeichnung des Antragstellers als non-binär hindere die Auslieferung nicht. Der Senat [des Kammergerichts] verkenne hierbei nicht, dass die Politik der aktuellen ungarischen Regierung als gender-, homo- und transfeindlich bezeichnet werden müsse und früher in Ungarn erreichte Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Homosexuellen und Transpersonen in diskriminierender Weise wieder abgebaut würden. Die Politik der ungarischen Regierung folge damit dem Muster auch anderer populistischer Regime, durch die Stigmatisierung von Homosexuellen und Transpersonen ein innergesellschaftliches Feindbild zu schaffen und so die Geschlossenheit ihrer Anhänger zu stärken.»

Das BVerfG stellt in diesem Zusammenhang fest: «Überdies bedarf es der näheren Überprüfung, ob das Kammergericht auf der Grundlage der vorliegenden Auskünfte der ungarischen Behörden davon ausgehen durfte, dass der Schutz des Antragstellers, der sich als non-binär identifiziert, hinreichend gewährleistet werden wird. Dies erscheint zumindest zweifelhaft.»

Aufgrund dieser Einschätzung weist das BVerfG in seiner einstweiligen Anordnung die Generalstaatsanwaltschaft Berlin an, die Übergabe an die ungarischen Behörden zu verhindern, «damit eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Zulässigkeitsentscheidung des Kammergerichts vor dem Vollzug der Übergabe möglich bleibt.» (Seite 370)

Diese Überprüfung wurde durch Schaffung vollendet Tatsachen vereitet. Damit befasst sich die Anmerkung von

Raven Kirchner zu vorstehendem Beschluss des BVerfG.

Karlsruhe überspielt: faktischer Vollzug einer Auslieferung nach Ungarn

Einleitend macht Kirchner darauf aufmerksam, dass es sich um eine äußerst ungewöhnliche Konstellation handelt: «Ein Überspielen eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens im Wege des faktischen Vollzugs des angegriffenen Hoheitsakts kommt so gut wie nie vor. Im Falle der Beantragung einstweiliger Anordnungen entspricht es (insbesondere im Auslieferungsrecht) der gängigen Staatspraxis, dass der Vollzug der verfahrensgegenständlichen Maßnahme bis zur Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Anordnung ausgesetzt wird. Anders dagegen in dem hier besprochenen Fall, der als bewusstes Überspielen des Bundesverfassungsgerichts zu werten ist.»

Abgekürzt lässt sich die Chronologie der Ereignisse so zusammenfassen: Obwohl der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) bekannt war, dass der Anwalt der auszuliefernden Person am 28. Juni 2024 beim BVerfG den Erlass einer Einstweiligen Anordnung beantragen würde, hat die GStA am Vollzug der Auslieferung festgehalten, die am frühen Morgen des 28. Juni 2024 um 3:00 Uhr begann. Die GStA informierte das BVerfG am 28. Juni 2024 um 11:47 Uhr, dass die Übergabe des Antragstellers bereits um 10:00 Uhr von den österreichischen an die ungarischen Behörden erfolgt sei. Das war für das BVerfG total überraschend, es hatte seinen Beschluss gegen 10:50 Uhr gefasst (s. Rn. 64, oben S. 377). Kirchner geht im Detail auf die sich hiermit stellenden Fragen ein und kommt zu folgendem Ergebnis:

«Gleichwohl zeigt das vorliegende Vorgehen der GStA Berlin, dass sie in künftigen Auslieferungsverfahren keine Gewähr mehr dafür bietet, im Sinne der sonst praktizierten Staatspraxis die Beantragung und Beschlussfassung über einstweilige Anordnungen abzuwarten und damit eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Auslieferungsentscheidung zu ermöglichen. In Fällen, in denen die Prüfung des Bundesverfassungsgerichts nachweislich bewusst überspielt wurde, sind nach hiesiger Auffassung daher vorbeugende einstweilige Anordnungen künftig ausnahmsweise als zulässig zu betrachten. Dies dient der Sicherstellung eines effektiven Grundrechtschutzes und rechtfertigt den Übergriff des Verfassungsgerichts in die fachgerichtliche Entscheidungssphäre. Für künftige Auslieferungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der GStA Berlin bedeutet dies, dass die Betroffenen schon während des fachgerichtlichen Verfahrens den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen können. Auslieferungen wären dann aufgrund der beschriebenen aufschließenden Wirkung bis zur Beschlussfassung des Bundesverfassungsgerichts über den Eilantrag versperrt.» (Seite 377)

Heft 18-21

29. November 2024

Seiten 381-544

Den Lesern der EuGRZ wird Kenntnis gegeben, dass **Norbert Paul Engel**, der Begründer und Herausgeber der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift, am 2. November 2024 verstorben ist. (Seite 381)

Manfred Nowak und Imke Steimann, Venedig, informieren über eine einzigartige Institution, die Pionierarbeit leistet: „Der Global Campus of Human Rights: Bedeutung und Entstehungsgeschichte / Menschenrechte als Bildungsauftrag im Rahmen weltweiter Masterprogramme“

«Der Global Campus of Human Rights, ein Netzwerk von mehr als hundert Universitäten, die gemeinsam acht Masterprogramme über Menschenrechte und Demokratie in verschiedenen Weltregionen durchführen, ist die weltweit größte Institution im Bereich der universitären Menschenrechtsbildung. Sie geht auf eine Initiative der EU zurück und wird vorwiegend durch die Europäische Kommission finanziert.»

Federführend in der Gründungsphase (ab 1996) war das Menschenrechtszentrum an der Universität Padua. Das 50-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde symbolträchtig zum Anlass genommen, das europäische Master-Programm zu errichten. Praktisch bedeutete das:

«[A]m 6. Oktober 1997 [wurde] der erste Durchgang des nun neu gegründeten *European Master in Human Rights and Democratisation (EMA)* im Dogenpalast feierlich eröffnet. Rund 50 Studierende der ersten Generation von „Masterini“ wurden im Wintersemester 1997/98 in der Scuola Palladio-Europa auf der Insel Giudecca in Venedig von Vertretern der folgenden zehn europäischen Universitäten unterrichtet (...).»

Derzeit wird EMA von 43 europäischen Universitäten betrieben. «Das Curriculum wird von allen teilnehmenden Universitäten gemeinsam beschlossen und in einem permanenten Reflexionsprozess unter aktiver Einbeziehung der Studierenden weiter entwickelt. (...) Das inter-universitäre Modell von EMA in Venedig (begonnen im Jahr 1997) entwickelte schnell Vorbildwirkung für ähnliche Masterprogramme, die in den folgenden Jahren in anderen Regionen entstanden.»

Die Autoren beschreiben diese für sieben verschiedene Weltregionen errichteten Masterprogramme ausführlich, sie betreffen: (1) Afrika – seit 1999, Büro in Pretoria; (2) Südost-Europa – seit 2000, Büro in Sarajevo; (3) Asien und den Pazifik – seit 2010, Büro in Bangkok; (4) Kaukasus – seit 2010, Büro in Yerevan; (5) Lateinamerika und die Karibik – seit 2011, Büro in Buenos Aires; (6) Arabische Welt – seit 2017, Büro in Beirut und (7) Zentralasien – seit 2023, Büro in Bishkek.

Nowak/Steimann geben Einblick in das Partnerschaftsprojekt mit der schwedischen Stiftung Right Livelihood, bei der die Stärkung von Kinderrechten im Vordergrund steht. Vielfältige weitere Aktivitäten werden im Abschnitt VIII dargelegt.

In ihrer Schlussbetrachtung begründen die Autoren, warum Menschenrechtsbildung vor neuen Aufgaben steht:

«Zum ersten Mal seit 1945 ist die multilaterale Weltordnung, die mühsam errichtet worden war, in ihren Grundfesten bedroht. (...)

Allerdings müssen die *Curricula der universitären Menschenrechtsbildung an die großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts angepasst werden*. Neben der Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte sowie der Verfahren und Möglichkeiten ihres internationalen Schutzes müssen die sich stellenden Fragen wie Klimawandel, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Populismus,

Polarisierung oder Kriege nicht nur aufgezeigt, sondern auch im Kontext der *tieferen Ursachen* für diese Phänomene analysiert werden. Auch wenn der Kolonialismus und Imperialismus der Industriestaaten für viele Probleme des 21. Jahrhunderts kausal zu sein scheinen, so greifen post-koloniale Ansätze, wie wir sie in vielen menschenrechtlichen Masterprogrammen heute finden, häufig zu kurz, um die Komplexität und Interdependenz der beschriebenen Herausforderungen und ihrer Ursachen zu begreifen. Ähnliches gilt für Fragen der Identitätspolitik und ihrer Beziehung zur Universalität der Menschenrechte. Nur wenn wir die tieferen ökonomischen, politischen und sozialen Ursachen der gegenwärtigen globalen Krise von Menschenrechten und Demokratie verstehen, werden wir in der Lage sein, den Studierenden auch überzeugende *Ansätze zur Lösung dieser komplexen Probleme* zu präsentieren und mit ihnen zu diskutieren. Durch seine inter-regionale Verknüpfung und wechselseitige Befruchtung unterschiedlicher Theorien wurde mit dem Global Campus of Human Rights eine Institution geschaffen, die als besonders geeignet erscheint, profunde Problemwußen zu fördern und so dazu beizutragen, große Herausforderungen zu meistern.» (Seite 382)

Teresa Suwita, Köln, und Oskar Wernitz, Potsdam, stellen die Frage: „EMRK-Beitritt in Sicht? Mehr Zuständigkeit des EuGH für GASP-Maßnahmen / Zur Relevanz des EuGH-Urteils (GK, 10.9.2024) in den verb. Rs. KS und KD (C-29/22 P u.a.)“

«Einem Beitritt der EU zur EMRK stand bislang unter anderem entgegen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), aber nicht der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) über Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik urteilen kann. Grund dafür ist Art. 275 Abs. 1 AEUV. Danach ist „(d)er Gerichtshof der Europäischen Union (...) nicht zuständig für die Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte“. Das Besprechungsurteil reiht sich in die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs ein, in der er seine Zuständigkeit im Bereich der GASP-Maßnahmen ausdehnt und sich immer weiter vom Wortlaut der Verträge entfernt.»

Die Autoren halten die vom EuGH vorgenommene Auslegung nicht für überzeugend und begründen das u.a. wie folgt:

«Der Wortlaut des Art. 275 Abs. 1 AEUV entzieht GASP-Maßnahmen generell der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH. Es gibt keine Unterscheidung nach dem Inhalt der jeweiligen Maßnahme im Rahmen der GASP.

Auch die Systematik des Art. 275 Abs. 1 AEUV ließe durchaus eine andere Lösung zu. Der Gerichtshof stützt sich darauf, dass die Zuständigkeitsbeschränkung des Art. 275 Abs. 1 AEUV eine Ausnahme von dem Prinzip der allgemeinen Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Art. 19 EUV darstelle und dementsprechend restriktiv auszulegen sei. Die GASP sei in den verfassungsrechtlichen Rahmen der Union einbezogen, was zur Folge habe, dass die Grundprinzipien der Unionsrechtsordnung, zu der die gerichtliche Kontrolle der Behörden der Union und der Mitgliedstaaten nach Art. 19 EUV gehört, auch im Rahmen der GASP Anwendung finden müssten.

Im Zusammenspiel von Art. 275 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV könnte man jedoch gleichermaßen argumentieren, dass durch die in Art. 275 Abs. 2 AEUV genannten Ausnahmen, in denen eine gerichtliche Kontrolle von GASP-Maßnahmen möglich sein soll (...), erkennbar wird, dass eben nur in den genannten Ausnahmefällen und nicht darüber hinaus Raum für eine gerichtliche Kontrolle des Gerichtshofs bleibt. Eine restriktive Auslegung des Art. 275 Abs. 1 AEUV wäre damit nicht in Einklang zu bringen.

Und nach dem nicht nur hier als Zuständigkeitsabrandungsvorschrift herangezogenen Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV ist Aufgabe des Gerichtshofs die Wahrung des Unionsrechts, nicht jedoch dessen Modifizierung.»

In diesem Sinne äußert sich auch der franz. Conseil d’État in seinem Forschungsbericht für 2024 (Étude annuelle 2024, La souveraineté).

Suwita/Wernitz kommen auf die in ihrem Beitrag anfangs aufgeworfene Frage im abschließenden Ausblick zurück und fassen den aktuellen Diskussionsstand wie folgt zusammen:

«Zudem wurde zum damaligen Zeitpunkt [vom EuGH in seinem Gutachten vom 18.12.2014 = EuGRZ 2015, 56] darauf verwiesen, dass der Gerichtshof noch nicht genügend Gelegenheit hatte, den Umfang der Zuständigkeitsbeschränkung des Art. 275 AEUV abzgrenzen. Nach den neu aufgenommenen Verhandlungen zum Beitritt der Union zur EMRK kamen die Vertragsparteien im März 2023 zu Einigungen in allen Bereichen bis auf den der GASP. Die EU wollte

die Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofs bezüglich GASP-Maßnahmen intern klären und dann den Vertragspartnern bekannt geben. Das Besprechungsurteil, welches die Kompetenz des Gerichtshofs im Rahmen der GASP noch weiter ausdehnt und Kriterien für seine Zuständigkeit aufstellt, könnte somit einen letzten Schritt in Richtung des Beitritts der EU zur EMRK darstellen.» Diese Einschätzung spiegelt sich auch im Diskussionsstand wider wie er sich Ende November 2024 auf der letzten Sitzung des Lenkungsausschusses für Menschenrechte (CDDH) abzeichnete. (Seite 391)

„Geschlechtsspezifische Verfolgung im Flüchtlingsrecht: Orientierungslinien zu drei richtungweisenden Urteilen des EuGH aus dem Jahr 2024“, dargelegt von Ioanna Dervisopoulos, Darmstadt

«Der Gerichtshof hat mit seinen hier besprochenen drei Entscheidungen aus dem Jahr 2024 [die dritte, Femmes afghanes, Okt. 2024, abgedruckt in diesem Heft S. 433 ff.] offene Fragen im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung geklärt. Die Entscheidungen sind *prima facie* ein Fortschritt für den Schutz von Frauen.

Außerdem bilden die beiden ersten Entscheidungen (vom Jan. 2024 zu Zwangsheiratung, häusl. Gewalt, drohenden Ehrenverbrechen sowie vom Juni 2024 zum Flüchtlingsschutz für „verwestlichte Frauen“) auch Anschauungsmaterial für die Methodik des EuGH, der in der Großen Kammer – bisweilen ohne wirklichen Anlass – Grundsatzfragen entscheidet (hier: Frauen insgesamt als „bestimmte soziale Gruppe“) und damit wichtige spätere Entscheidungen von 5er-Kammern vorspricht.

Während die Bejahung der Relevanz internationaler Übereinkommen zum Schutz von Frauen (CEDAW und Übereinkommen von Istanbul (...)) bei der Auslegung der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) ebenfalls zu begrüßen ist, enttäuscht, dass der Gerichtshof die völkerrechtlichen Texte seiner Auslegung nur abstrakt voranstellt und nicht zu seiner Auslegung der Richtlinie in einen konkreten Bezug stellt, was aber in einem späteren Urteil erfolgen kann.

Es bleibt abzuwarten, wie die Entscheidungen des Gerichtshofs von den Gerichten der Mitgliedstaaten umgesetzt werden und welche weiteren Fragen im Wege des Vorabentscheidungserorschens dem Gerichtshof die Möglichkeit für eine weitere Präzisierung seiner Rechtsprechung geben werden.» (Seite 395)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg, entscheidet über Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK (zivil-rechtl. Anspruch auf Zugang zu Gericht) anhand der Beschwerde eines Gefangenengen, der fehlenden Rechtsschutz u.a. gegen wiederholte Anstaltswechsel rügt / Wick J. Deutschland

Der Bf., der in Sicherungsverwahrung untergebracht ist, wurde wegen gewalttätigen Verhaltens (u.a. lebensbedrohliche Verletzung eines Mitgefängenen) insgesamt 16-mal in andere Justizvollzugsanstalten (JVA) verlegt. Da nach deutschem Recht kein Anspruch darauf besteht, eine Freiheitsstrafe in einer bestimmten JVA zu verbüßen, war zunächst über die Frage der Anwendbarkeit von Art. 6 zu entscheiden. Der EGMR stellt dazu fest, dass der behördliche Ermessensspielraum nicht unbegrenzt war, mithin eine zivil-rechtl. Streitigkeit vorlag. Zur Begründetheit der Beschwerde weist der EGMR vorab darauf hin, er habe nicht über die Zweckdienlichkeit der JVAwechsel zu entscheiden, sondern nur darüber, ob der Bf. Zugang zu einem Gericht hatte, um die Rechte, die ihm als Gefangener zustehen, geltend zu machen. Der EGMR stellt eine Verletzung von Art. 6 EMRK fest. Wörtlich heißt es:

«Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass es dem Bf. durch die kollidierenden Entscheidungen der innerstaatlichen Stellen unmöglich gemacht wurde, zu erfahren, wie er zur Geltendmachung seiner Rechte vorgehen müsse, insbesondere welches Gericht er anrufen und gegen welche Justizvollzugsanstalt er sein Begehren richten müsse. Deshalb stand dem Bf. nach Auffassung des Gerichtshofs keine konkrete und wirksame Möglichkeit zur Verfügung, eine gerichtliche Entscheidung zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen und den wiederholten Anstaltswechseln in kurzer Folge hintereinander zu erwirken. In Anbetracht der Umstände der vorliegenden Sache und insbesondere unter Berücksichtigung aller ergangenen Entscheidungen gelangt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass der Bf. keinen Zugang zu einem Gericht hatte.» (Seite 400)

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg, Große Kammer (GK), präzisiert unter welchen Voraussetzungen Haftbefehle, die im UK nach dem Brexit ausgestellt wurden, in der EU vollstreckt werden können / Detaillierter Pflichtenkatalog für EU-Justizbehörden bei behauptetem Verstoß gegen den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“, hier unter dem Aspekt, dass „keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angebrachte Strafe verhängt werden darf“ (Art. 49 Abs. 1 GRCh) / Rs. Alchester

Die Entscheidung beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court von Irland. Es geht um vier Haftbefehle gegen MA, dem die Begehung terroristischer Straftaten im UK im Juli 2020 (also nach dem Brexit) zur Last gelegt wird. Das maßgebliche Argument gegen eine Übergabe an das UK lautete wie folgt: «Würde MA an das Vereinigte Königreich übergeben und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, würde sich eine etwaige vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen nach Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs richten, die **nach** Begehung der mutmaßlichen Straftaten, dererwegen er strafrechtlich verfolgt werde, erlassen werden seien.»

Zu der dadurch möglicherweise drohenden Gefahr eines Verstoßes gegen die Grundrechte wie sie in der Charta gewährt werden, führt der EuGH gestützt auf die Artikel 524 Abs. 2 und 604 lit. c AHZ (Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem UK, abgeschlossen nach dem Brexit) in Verbindung mit Art. 49 GRCh (Grundsätze der Gesetzmäßigkeit ... im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen) aus, dass die vollstreckende EU-Justizbehörde das Vorliegen der Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 49 Abs. 1 GRCh «eigenständig prüfen muss, bevor sie über die Vollstreckung des Haftbefehls entscheidet, und zwar auch dann, wenn sie die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 7 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Verweis auf die Garantien, die das Vereinigte Königreich im Allgemeinen in Bezug auf die Einhaltung dieser Konvention bietet, und auf die Möglichkeit der betroffenen Person, eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzulegen, bereits verneint hat. Am Ende dieser Prüfung darf die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Haftbefehls nur dann ablehnen, wenn sie, nachdem sie die aussstellende Justizbehörde um zusätzliche Informationen und Garantien ersucht hat, über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, nach denen eine echte Gefahr besteht, dass der Umfang der Strafe, die zum Zeitpunkt der Begehung der in Rede stehenden Straftat verwirkt wurde, geändert und somit eine schwerere Strafe verhängt wird als sie ursprünglich verwirkt wurde.» (Seite 408)

EuGH (GK) hält die Uniongerichte durchaus für berufen, über die Rechtmäßigkeit von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu entscheiden, vorausgesetzt, es besteht keine unmittelbare Verbindung mit politischen oder strategischen Entscheidungen / verb. Rs. KS und KD

Der Sachverhalt betraf zwei Schadensersatzklagen, erhoben von KS und KD, nahe Familienangehörige von Personen, die 1999 im Kosovo verschwunden sind bzw. getötet wurden. Zu beurteilen war die Rolle der zivilen Mission der EU im Kosovo (Eulex). Das Gericht wies die Klage wegen offensichtlicher Unzuständigkeit ab, anders der EuGH im Rechtsmittelverfahren, der für folgende vier Konstellationen einen Zusammenhang mit politischen und strategischen Entscheidungen im Rahmen der GASP verneinte: (1) Einstellung von geeignetem Personal durch die Mission; (2) fehlende Vorschriften für Prozesskostenhilfegewährung; (3) Einrichtung eines Überwachungsmechanismus für die Mission und (4) fehlende Abhilfemaßnahmen bei Rechtsverletzungen (vgl. Rn. 127-132 f.). Soweit es um die Ausstattung der Mission mit ausreichenden finanziellen Ressourcen oder um die Beendigung des Exekutivmandats einer GASP-Mission geht, stimmt der EuGH dem EuG zu und beansprucht keine Entscheidungskompetenz (vgl. Rn. 126, 136). (Seite 416)

Der Besprechungsaufsatz von Teresa Suwita und Oskar Wernitz fasst die wesentlichen Aussagen des Urteils zusammen und ordnet den jetzt vom EuGH eingeschlagenen Weg der Kompetenzerweiterung in einen systematischen Zusammenhang ein; zum Problemkreis des Beitritts der EU zur EMRK wird der neueste Erkenntnisstand vermittelt, s.o. in diesem Heft S. 391-395.

EuGH stuft diskriminierende Maßnahmen des Taliban-Regimes gegen Frauen in Afghanistan als Verfolgungshandlungen ein / Das Kriterium der schwerwiegenden Grundrechtsverletzung kann sowohl durch bestimmte Einzelmaßnahmen als auch durch kumulative Wirkung von Maßnahmen erfüllt sein / verb. Rs. C-608/22 u.a. (Femmes afghanes) (Seite 433)

Zur geschlechtsspezifischen Verfolgung im Flüchtlingsrecht s. den Aufsatz von Ioanna Dervisopoulos, in diesem Heft S. 395-400

EuGH (GK) sieht in der Weigerung eines Herkunftsmitgliedstaats (hier: Rumänien), die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (hier: Vereinigtes Königreich) rechtmäßig erlangte Änderung des

Vornamens und des Geschlechts zu berücksichtigen, einen Verstoß gegen die Rechte der Unionsbürger / Rs. Mirin (Seite 439)

Nicola Berner, Luxemburg, merkt zur Rs. Mirin an: Der EuGH hat «seine bisherige Rechtsprechung zur Freizügigkeit und zum Personenstandsrecht weiterentwickelt und in Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR um die Stufe der Geschlechtsumwandlung ergänzt. So kritisch man den damit verbundenen Vorstoß in tiefe Sphären des nationalen Rechts auch sehen mag, so konsequent ist der Schritt vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Rechtsprechungslinie. Darüber hinaus hat der EuGH eine wichtige Klarstellung zum Ablauf des Übergangszeitraums nach dem Brexit-Austrittsabkommen und dessen Auswirkungen auf im Rahmen der Freizügigkeit erworbene Rechte getroffen. (...)

Danach muss eine vor dem Brexit im Vereinigten Königreich erfolgte Geschlechtsumwandlung nach dem Brexit in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, auch wenn dies erst Jahre nach dem Austritt des UK beantragt wird. Damit stärkt der EuGH die berührten Grundrechte und Grundfreiheiten. (...) Das Urteil Mirin dürfte auch für weitere in Zukunft zu entscheidende Verfahren bedeutsam sein. (...) Es bleibt abzuwarten, ob Mirin damit nur die nächste, nicht aber die letzte Stufe der Europäisierung des Personenstandsrechts bildet.» (Seite 446)

EuGH benennt Kriterien, die wegen offensichtlicher Beeinträchtigung der Pressefreiheit die Nichtanerkennung ausländischer Urteile durch Verweigerung der Vollstreckbarkeitserklärung rechtfertigen / hier: Verstoß gegen den *ordre public* in Frankreich durch spanisches Urteil, mit dem die Zeitung *Le Monde* und einer seiner Journalisten zu abschreckend hohen Schadensersatzzahlungen verurteilt wurden / Rs. Real Madrid Club de Fútbol (Große Kammer)

Der streitbefangene Artikel war am 7. Dezember 2006 in *Le Monde* erschienen und hatte über Verbindungen des Fußballclubs zur Dopingszene berichtet. *Le Monde* hatte am 23.12.2006 kommentarlos eine von Real Madrid übersandte Gegendarstellung veröffentlicht. Sowohl der Fußballclub als auch AE, ein Mitglied des medizinischen Teams, hatten die spanischen Gerichte angerufen. Den Klägern wurden folgende Beträge zugesprochen: *Le Monde* sollte als Hauptforderung 300.000,- Euro sowie zusätzlich an Zinsen und Kosten 90.000,- Euro an Real Madrid zahlen; der Journalist sollte an AE, das Mitglied im ärztlichen Team, als Hauptforderung 30.000,- Euro sowie zusätzlich an Zinsen und Kosten 3.000,- Euro zahlen.

Der EuGH macht in seinem Urteil grundsätzliche Ausführungen zur Bedeutung der Pressefreiheit und bezieht in seine Argumentation auch die Rechtsprechung des EGMR mit ein. Der EuGH entscheidet,

«dass die Vollstreckung [des Urteils] (...) zu versagen ist, soweit diese Vollstreckung zu einer offensichtlichen Verletzung der Pressefreiheit, wie sie in Art. 11 der Charta der Grundrechte verankert ist, und somit zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats führen würde.» (Seite 449)

Schweizerisches Bundesgericht (BGer), Lausanne, erklärt Verzicht auf jederzeitige Haftprüfung im Dublin-Haftverfahren für unbedachtlich

Das BGer weist darauf hin, dass es sich um die zentrale prozesuale Garantie im Dublin-Haftverfahren handelt, die dazu dient, die inhaftierte Person vor einem willkürlichen Freiheitsentzug zu schützen. Auf dieses Recht kann nicht verzichtet werden. Möchte die inhaftierte Person die Haft nicht sofort gerichtlich überprüfen lassen, kann sie auf die Ausübung des Rechts verzichten. Sie kann die Überprüfung aber jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Im konkreten Fall ordnet das BGer die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und Haftentlassung an. (Seite 456)

BGer befasst sich mit einem Verstoß gegen Maskentragspflicht in der Schule während der Corona-Pandemie und hat zu prüfen, ob es sich bei der gegenüber einem Erziehungsberechtigten verhängten Ordnungsbüfe (hier: 250,- Fr.) um eine strafrechtliche Anklage i.S.v. Art. 6 EMRK handelt

Unter Anwendung und Bestätigung der vom EGMR entwickelten Kriterien im Fall Engel J. Niederlande (s. EuGRZ 1976, 221) kommt das BGer zu dem Ergebnis, dass es sich um eine disziplinarische Maßnahme handelt. (Seite 458)

BGer äußert sich zur Beschwerdelegitimation eines Mannes, der den Rechtsweg beschreiten will, nachdem das Verfahren gegen seine Freundin wegen strafbaren Schwangerschaftsabbruchs eingestellt worden war (es lag eine medizinische Indikation vor)

Das BGer entscheidet: Der Erzeuger des abgetriebenen Fötus ist nicht selber Träger des geschützten Rechtsguts; er ist auch nicht An-

gehöriger, da dem ungeborenen Leben keine Rechtspersönlichkeit und keine Opferreignenschaft zukommt. Somit fehlt dem Erzeuger die Parteistellung und er kann die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Mutter wegen strafbaren Schwangerschaftsabbruchs nicht mit Bebeschwerde anfechten.

(Seite 460)

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe, erklärt mehrere Bestimmungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) für unvereinbar mit dem Grundgesetz, eine Bestimmung wird für nichtig erklärt

Es fehlt bei den Datenerhebungs- und Übermittlungsbefugnissen des Landesamts für Verfassungsschutz bei mehreren Bestimmungen eine hinreichende Eingriffsschwelle, das gilt z.B. für die Ortung von Mobilfunkendgeräten, bei Auskunftsuntersuchen betr. Flugverkehr sowie beim Einsatz Verdeckter Mitarbeiter. Folgendes muss insoweit beachtet werden:

«1. Das Eingriffsgewicht einer Standortermittlung ist regelmäßig erhöht, wenn wegen der damit verbundenen potentiell hohen Persönlichkeitsrelevanz die Erstellung eines Bewegungsprofils möglich ist.

a) Das Eingriffsgewicht wiegt noch nicht sehr schwer, wenn eine Überwachung auf punktuelle Maßnahmen begrenzt ist. Es wird allerdings bereits dann nicht unerheblich erhöht, wenn punktuelle Maßnahmen über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden.

b) Einen schwerwiegenden Eingriff begründen jedenfalls Maßnahmen, mit denen der Standort einer Person sowohl im engen Zeittakt als auch über einen längeren Zeitraum hinweg ermittelt werden kann. Dabei können grundsätzlich auch lückenhafte Bewegungsprofile einen schwerwiegenden Eingriff mit hoher Persönlichkeitsrelevanz darstellen. Denn auch durch sie können Verhaltensweisen, Routinen, persönliche Neigungen und Vorlieben relativ zuverlässig überwacht werden.

2. Die Qualifizierung einer Straftat als besonders schwer muss in der Strafnorm selbst einen objektivierten Ausdruck finden, also insbesondere in deren Strafrahmen und gegebenenfalls in tatbeständiglich umschriebenen oder in einem Qualifikationstatbestand enthaltenen Begehungsmerkmalen und Tatfolgen.»

Zur für **nichtig** erklärten Bestimmung des HVSG – § 20a Satz 1 soweit er auf Art. 20a Satz 3 Bezug nimmt – stellt das BVerfG u.a. fest: «§ 20a Satz 3 HVSG [begegnet] auch im Hinblick auf seine Bestimmtheit und Normenklarheit Bedenken. Eine hinreichend bestimmte und normenklare Festlegung, welche Straftaten von der Übermittlungspflicht erfasst sind, ist dem Gesetz auch unter Zugrundelegung der anerkannten Auslegungsmethoden nur schwerlich zu entnehmen (...). So bleibt etwa unklar, was sich der Gesetzgeber unter Straftaten vorgestellt hat, die gegen die Freiheit als solche gerichtet sind.»

(Seite 462)

BVerfG entscheidet, dass gesetzliche Befugnisse des Bundeskriminalamts (BKA) zur Datenerhebung und Datenspeicherung in Teilen verfassungswidrig sind / Der Erste Senat erläutert, dass keine Notwendigkeit besteht, die fraglichen Bestimmungen des BKA-Gesetzes für nichtig zu erklären

«Im Ergebnis genügen die zulässig angegriffenen Normen den verfassungsrechtlichen Anforderungen teilweise nicht. Die Verfassungsbeschwerde ist insoweit begründet.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, soweit dieser in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 29 BKAG die Speicherung von Daten durch das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle erlaubt, ist verfassungswidrig, weil es für die Speicherung an der Normierung einer angemessenen Speicherschwelle und ausreichenden Vorgaben zur Speicherdauer fehlt.

§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKAG ist verfassungswidrig, weil die vorgesehene Eingriffsschwelle nicht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne genügt.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Vorschriften führt grundsätzlich zu deren Nichtigkeit. Allerdings kann sich das Bundesverfassungsgericht, wie sich aus § 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BVerfGG ergibt, auch darauf beschränken, eine verfassungswidrige Norm nur für mit der Verfassung unvereinbar zu erklären. Es verbleibt dann bei einer bloßen Beanstandung der Verfassungswidrigkeit ohne den Ausspruch der Nichtigkeit. Die Unvereinbarkeitserklärung kann das Bundesverfassungsgericht dabei zugleich mit der Anordnung einer befristeten Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung verbinden. Dies kommt in Betracht, wenn die sofortige Ungültigkeit der zu beanstandenden Norm dem Schutz überragender Güter des Gemeinwohls die Grundlage entziehen würde und eine Abwägung mit den betroffenen Grundrechten ergibt, dass der Eingriff für eine Übergangszeit hinzunehmen ist. Für

die Übergangszeit kann das Bundesverfassungsgericht vorläufige Anordnungen treffen, um die Befugnisse der Behörden bis zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands durch den Gesetzgeber auf das zu reduzieren, was nach Maßgabe dieser Abwägung geboten ist (...).

2. a) Danach sind § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, soweit dieser in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 29 BKAG die Speicherung von Daten durch das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle erlaubt, sowie § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKAG lediglich für mit der Verfassung unvereinbar zu erklären. Die Gründe für die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften betreffen nicht den Kern der mit ihnen eingeräumten Befugnisse, sondern einzelne Aspekte ihrer rechtsstaatlichen Ausgestaltung. Der Gesetzgeber kann in diesen Fällen die verfassungsrechtlichen Beanstandungen nachbessern und damit den Kern der mit den Vorschriften verfolgten Ziele auf verfassungsmäßige Weise verwirklichen.

Die Unvereinbarkeitserklärung ist mit der Anordnung ihrer vorübergehenden Fortgeltung bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 zu verbinden. Angesichts der Bedeutung, die der Gesetzgeber § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 29 BKAG für die staatliche Aufgabenwahrnehmung beimesse darf und wegen ihrer Bedeutung für die Verhütung und Verfolgung bestimmter Straftaten durch die Sicherheitsbehörden, ist eine befristete Fortgeltung zu bestimmen. Gleches gilt für § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKAG wegen der großen Bedeutung einer wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus für den freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat.»

(Seite 493)

BVerfG, Erster Senat, befasst sich mit den Befugnissen des Bundesnachrichtendienstes (BND) zur strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung in Bezug auf internationale Cybergefahren und legt im Einzelnen fest, unter welchen Maßgaben die hier für verfassungswidrig erklärte Bestimmung fortgelten kann

Unvereinbar mit dem Grundgesetz ist § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) i.d.F. vom 17. November 2015. Im Tenor der Entscheidung wird festgelegt:

«3. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 gilt die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte Vorschrift mit der folgenden Maßgabe fort:

a) Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 Artikel 10-Gesetz dürfen nur getroffen werden, wenn durch den Einsatz automatisierter Filter – soweit technisch möglich – dafür gesorgt wird, dass Daten aus rein inländischen Telekommunikationsverkehren herausgefiltert und unverzüglich automatisiert gelöscht werden, und entsprechende Daten, die trotz dieser automatisierten Filterung erhoben werden, unverzüglich gelöscht werden. (...).»

Das BVerfG stellt seiner Entscheidung folgende Leitsätze voran:

«1. Die Befugnis zur strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung in Bezug auf Cybergefahren hat unter den heutigen Bedingungen der Kommunikationstechnik und ihrer Bedeutung für die Kommunikationsbeziehungen eine außerordentliche Reichweite. Das Eingriffsgewicht dieser Befugnis ist nicht mehr zu vergleichen mit demjenigen der Befugnisse, über die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung im Jahr 1999 zu entscheiden hatte (BVerfGE 100, 313 = EuGRZ 1999, 389), sondern übersteigt dieses deutlich. Zugleich haben sich die Analysemöglichkeiten der Nachrichtendienste weiterentwickelt.

2. a) Diesem besonders schweren Eingriffsgewicht steht ein überragendes öffentliches Interesse an einer wirksamen Inland-Ausland-Aufklärung gegenüber. Die für die Gewichtung dieses öffentlichen Interesses bedeutsamen Umstände sind sowohl mit Blick auf die grundlegend gewandelte außen- und sicherheitspolitische Lage als auch hinsichtlich der erheblich gesteigerten technologischen Möglichkeiten, auf die bei der Entwicklung von Gefahrenlagen zulasten der staatlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zurückgegriffen werden kann, ebenfalls nicht mehr mit den damaligen Gegebenheiten (BVerfGE 100, 313 = EuGRZ 1999, 389) vergleichbar.

b) In der digital transformierten Gesellschaft kann die Gefahr internationaler Cyberangriffe auf die IT-Infrastruktur elementarer Bereiche ein vergleichbares Ausmaß wie die Gefahr eines bewaffneten Angriffs erreichen.

3. Die Befugnis zur strategischen Inland-Ausland-Aufklärung ist trotz ihres besonders hohen Eingriffsgewichts aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses grundsätzlich mit Art. 10 Abs. 1 GG vereinbar, bedarf aber der verhältnismäßigen Ausgestaltung.

Erforderlich sind danach insbesondere Maßgaben zur Aussonderung der Telekommunikationsdaten aus rein inländischen Tele-

kommunikationsverkehren, die Gewährleistung des Kernbereichsschutzes und Löschungspflichten sowie eine unabhängige objektiv-rechtliche Kontrolle.» (Seite 517)

BVerfG, Erster Senat, äußert sich zur Rechtmäßigkeit der Besetzung der Richterbank, speziell dazu, welche Kriterien bei einer Selbstablehnung zu beachten sind / hier: Richter Eifert

Entscheidungserheblich ist insoweit u.a. die „dienstliche Erklärung“ (vgl. 19 Abs. 3 BVerfGG) des betroffenen Richters. Vorliegend geht es um Äußerungen von Richter Eifert in seiner Eigenschaft als Hochschullehrer an der Humboldt-Universität zum Thema Berliner Hochschulgesetz (Verfassungsbeschwerde jetzt anhängig in seinem Dezernat). Die „dienstliche Erklärung“ vom 18. Juli 2023 hat folgenden Wortlaut:

«Sehr geehrter Herr Präsident,
im o.g. Verfahren wird im Wege der Verfassungsbeschwerde Artikel 1 Nr. 105 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14.9.2021 (GVBI. für Berlin, 77. Jahrgang, Nr. 70, Seite 1039 (§ 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG)) angegriffen. Gerügt wird die Verletzung von Art. 5 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 1 GG. Das Verfahren war bei meiner Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts bereits in meinem Dezernat anhängig.

Die angegriffene Regelung verpflichtet die Universitäten dazu, mit promovierten, befristet eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit bestimmten arbeitsvertraglich festgelegten Qualifikationszielen (u.a. „Habilitation“) eine „Anschlusszusage“ zu vereinbaren. Inhalt der Anschlusszusage ist der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses in dem Fall, dass die festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Die Rege-

lung betrifft damit die arbeitsrechtliche Stellung der erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die personellen Dispositionsmöglichkeiten der Universitäten sowie ihrer Mitglieder, denen entsprechende Stellen zugeordnet sind.

In diesem Verfahren möchte ich Umstände anzeigen, die geeignet sein könnten, an meiner Unvoreingenommenheit zu zweifeln und eine Besorgnis meiner Befangenheit zu begründen.

Als Universitätsprofessor bin ich Mitglied der beschwerdeführenden (...) Universität (...). An meinem Lehrstuhl ist ein promovierter, befristet eingestellter Mitarbeiter beschäftigt, so dass dessen Arbeitsverhältnis und meine Dispositionsmöglichkeiten über Mitarbeiterstellen von der Regelung unmittelbar betroffen sind. Nach Erlass der Vorschrift habe ich hochschul- und fakultätsintern deutlich meine kritische verfassungsrechtliche Position markiert und mit dem seinerzeitigen Vizepräsidenten (...) sowie dem jetzt im parallelen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Bevollmächtigten in einer Telefonkonferenz über die Erfolgsaussichten einer möglichen Verfassungsbeschwerde beraten und dabei die klare verfassungsrechtliche Position bezogen, dass die Regelung die Wissenschaftsfreiheit verletzte.»

Der Senat kommt zu dem Ergebnis: «2. Der von Richter Eifert in seiner dienstlichen Erklärung vom 18. Juli 2023 mitgeteilte Sachverhalt begründet die Besorgnis seiner Befangenheit.» (Seite 539)

Zum Thema Resilienz des BVerfG s. die Stellungnahme des Plenums des BVerfG zu möglichen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über das Bundesverfassungsgericht (Seite 543)

BVerfG verhindert im Wege der einstweiligen Anordnung das Exequatur für die Vollstreckung einer in Ungarn verhängten Freiheitsstrafe (Seite 544)

Heft 22-23

30. Dezember 2024

Seiten 545-684

Mattias Wendel und Noah Thomas Seyller, Leipzig, begründen, warum sie das von ihnen besprochene EuGH-Urteil – (GK v. 20.2.2024, Rs. C-715/20, K.L./X = EuGRZ 2024, 76) – es geht um effektiven Rechtsschutz unter Privaten durch unmittelbare Horizontalwirkung von Art. 47 Abs. 1 GRCh (Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) – für eine der «wohl wichtigsten Leitentscheidungen der jüngeren Zeit» halten

«So erscheint es auf den ersten Blick kontraintuitiv, dass der EuGH (...) dem Art. 47 GRCh in alleiniger Anwendung unmittelbare Horizontalwirkung zuerkannt hat. Die Entscheidung geht auf einen arbeitsrechtlichen Ausgangsstreit zurück, der die Reichweite der arbeitgeberseitigen Pflicht zur Begründung ordentlicher Kündigungen zum Gegenstand hatte. Dem EuGH zufolge verletze das nationale Recht das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, indem es ermögliche, befristet beschäftigten Arbeitnehmern zentrale Informationen in Gestalt der Kündigungsgründe vorzuenthalten – Informationen, die gerade für die Frage, ob die Kündigung gerichtlich angefochten werden sollte, entscheidend seien. Kurzum, durch die Ermöglichung eines arbeitnehmerseitigen Informationsvakums hebele die innerstaatliche Regelung die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs bereits im Vorfeld eines etwaigen Gerichtsverfahrens aus (dazu II.).

Die Entscheidung ergeht in dem rechtsdogmatisch komplexen Kontext der unmittelbaren Horizontalwirkung von Unionsgrundrechten und damit in einem Feld, das nach wie vor in zentralen Teilen umstritten und klärungsbedürftig ist. Das gilt deskriptiv für die Klassifizierung der unterschiedlichen Wirkungsdimensionen ebenso wie normativ im Hinblick auf Voraussetzung, Begründung und Bewertung der unmittelbaren Horizontalwirkung von Grundrechten zwischen Privaten (dazu III.).

Dass der EuGH dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 GRCh in alleiniger Anwendung unmittelbare Horizontalwirkung zuerkennt, wirft grundlegende Fragen auf. Sie betreffen zum einen das Verhältnis von Primärrecht und Sekundärrecht und ganz konkret die grundrechtliche Effektivierung von sekundärrechtlich konkretisierten Grundrechtsgehalten in Privatrechtsverhältnissen, zum anderen aber auch das Verhältnis des (an sich akzessorischen) Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 Abs. 1 GRCh zu materiell-rechtlichen Unionsgrundrechten, wie etwa dem Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 GRCh. Welche Rolle kann Art. 47 GRCh künftig als Garantie wirksamer Rechtsbehelfe im Verhältnis zwischen Privaten und hier ggf. im Vorfeld der potenziellen Ein-

legung gerichtlicher Rechtsbehelfe spielen? Bahnt die Horizontalwirkung des Art. 47 GRCh gar einer weitreichenden Vergrundrechtlichung der Rechtsbeziehungen von Privaten den Weg (zu alldem IV.)?»

Unter Gliederungspunkt IV. führen die Autoren aus: «Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der EuGH im konkreten Fall von einer negativen unmittelbaren Wirkung ausgeht, was für sich genommen noch keinen Neugewichtswert hat (...). Ungleich bedeutsamer und potenziell folgenreicher aber ist der Umstand, dass der Gerichtshof über Art. 47 Abs. 1 GRCh auch dort die Garantie eines wirksamen Rechtsbehelfs einzufordern scheint, wo es an der unmittelbaren Wirkung des verletzten materiellen Rechts fehlt. Art. 47 Abs. 1 GRCh könnte so potenziell zu einem Türöffner für eine breite judikative Effektivierung auch von solchen unionsrechtlichen Rechtspositionen werden, die selbst nicht unmittelbar anwendbar sind.»

Die Autoren geben abschließend zu bedenken: «In der Gesamtschau hat der EuGH in der Rechtssache K.L./X eine Entscheidung vorgelegt, deren Ambivalenz und Mehrdeutigkeit Raum (und Anreiz!) für unterschiedlichste Deutungen und Extrapolationen schafft. Wenig aufsehenerregend ist zunächst der Umstand, dass der EuGH dem Art. 47 GRCh unmittelbare Horizontalwirkung zuspricht. Spektakulär sind dagegen zum einen die fehlende normative Kopplung an den an sich unproblematisch einschlägigen und wohl auch verletzten (allgemeinen) Gleichheitssatz sowie zum anderen die potenziellen Auswirkungen des Urteils, die je nach Lesart von der horizontalen Effektivierung nicht unmittelbar anwendbaren materiellen Unionsrechts bis hin zu einem unmittelbar in Art. 47 GRCh wurzelnden privatrechtlichen Vorfeldschutz wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe rangieren. Nicht zuletzt wird die stetige Erweiterung der horizontalen Wirkungsdimension der Charta auch die Frage nach einem Staatshaftungsanspruch derjenigen Vertragspartei wieder auwerfen, die darauf vertraut hat, das nationale Recht definiere ihre Pflichten abschließend und vorhersehbar. Es bleibt zu hoffen, dass der EuGH durch entsprechende Vorlagen die Möglichkeit einer baldigen Folgeentscheidung bekommt, um seiner neuen Rechtsprechungslinie weitere Konturen zu verleihen.» (Seite 545)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg – Große Kammer – entscheidet im April 2024 erstmals über Individualbeschwerden gegen Klimawandel und setzt neue Maßstäbe:

– Der Fall *Duarte Agostinho u.a. / Portugal und 32 andere Staaten* ist die neue Leit-Entscheidung zur Jurisdiktion (Beschwerde wird für unzulässig erklärt), voller Wortlaut der Entscheidung s.u. S. 559-595; Zusammenfassung s. hier nachstehend.

– Der Fall *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. / Schweiz* ist das Leit-Urteil zu Fragen der Opfereigenschaft: Schwelle zur *individuellen Betroffenheit* (hier: vier beschwerdeführende Frauen) wird sehr hoch angesetzt mit der Folge, dass die *Beschwerde insoweit unzulässig* ist. Kriterien für die Zulässigkeit der *Vertretungsbefugnis für Personenvereinigungen* werden klimawandelbezogen neu definiert: der *locus standi* des beschwerdeführenden Vereins wird *bejaht*. Maßgebliche Auszüge des Urteils s.u. S. 595-618; mit Sondervotum des Richters Eicke (voller Wortlaut), s.u. S. 618-630; Zusammenfassung s. hier nachstehend.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg, erklärt Beschwerde von sechs jungen Portugiesen gegen bestehende und gravierende künftige Auswirkungen des Klimawandels für unzulässig / Duarte Agostinho u.a. gegen Portugal und 32 andere Staaten (GK)

Die Bf., sechs junge Leute aus Portugal (zwischen 8 und 21 Jahren alt), rügen eine Verletzung ihrer Rechte aus den Art. 2, 3, 8, und 14 EMRK, weil durch den Klimawandel insbesondere im Zusammenhang mit Hitzewellen, Waldbränden und Waldbrandrauch ihr Leben, ihr Wohlergehen, ihre psychische Gesundheit und die uneingeschränkte Nutzung ihrer Wohnung beeinträchtigt würden.

Da neben Portugal 32 weitere Staaten beklagt waren, hatte sich der Gerichtshof zunächst mit der Frage der Hoheitsgewalt i.S.v. Art. 1 der Konvention zu befassen.

Die Argumente der Bf., die die Jurisdiktion für gegeben halten, fasst der EGMR u.a. wie folgt zusammen: Es «bestehe eine hinreichende Verbindung zwischen den beklagten Staaten und den Bf., um die Hoheitsgewalt dieser Staaten zu begründen. Diese Annahme beruhe jedoch nicht schlicht auf einem kausalen Verständnis von Hoheitsgewalt. Grundlage seien vielmehr die besonderen Merkmale des Klimawandels und die Faktoren Vorhersehbarkeit, Kenntnis, Dauer und (Handlungs-)Fähigkeit. Die Prüfung des Vorliegens „besonderer Merkmale“ gelte sowohl für die materiell-rechtlichen als auch verfahrensrechtlichen Verpflichtungen. Der Gerichtshof habe erst kürzlich in der Rechtssache *H. F. u.a. / Frankreich* [Urteil vom 14.9.2022 = HRLJ 2022, 183 (Repatriierung aus Syrien)] die generelle Relevanz der Prüfung des Vorliegens „besonderer Merkmale“ anerkannt. Im vorliegenden Fall beruhten die Überlegungen zu der Prüfung des Vorliegens „besonderer Merkmale“ auf folgenden Elementen: a) Die beklagten Staaten übten Kontrolle über die Konventionsinteressen der Bf. aus, was das maßgeblich zu berücksichtigende Kriterium sein sollte. b) Es bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen den Aktivitäten der beklagten Staaten und den Auswirkungen auf die Bf., da die Emissionen der Staaten und ihre Versäumnisse bei der Regulierung/Begrenzung dieser Emissionen wesentlich zur Gefahr der Erderwärmung beitragen. (...) f) Der Schutz der Interessen der Bf. erfordere, dass alle beklagten Staaten im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Regulierung/Begrenzung ihrer Emissionen ergreifen. g) Die Feststellung von Hoheitsgewalt werde durch die einschlägigen Vorschriften des Völkerrechts und durch die von anderen internationalen Menschenrechtsgremien verfolgten Ansätze gestützt und stehe im Einklang mit diesen.»

Dieser Argumentation tritt der EGMR unter Berufung auf seine jüngste Rechtsprechung entschieden entgegen:

«Drittens stützt sich das (...) Vorbringen der Bf. auf die Faktoren Vorhersehbarkeit, Kenntnis, Dauer und (Handlungs-)Fähigkeit der Staaten im Bereich des Klimawandels. Sie machen gelgend, dass das maßgebliche Kriterium für die Begründung der Hoheitsgewalt die „Kontrolle über die Konventionsinteressen der Bf.“ sein sollte. Die Bf. verweisen auch auf die multilaterale Dimension des Klimawandels und auf die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Völkerrechts. Der Gerichtshof wird sich diesen Fragen nacheinander zuwenden, obgleich sie in engem Zusammenhang zueinander stehen.

Was ihre Bezugnahme auf das Kriterium der „Kontrolle über die Konventionsinteressen der Bf.“ angeht, so erfordert die extraterritoriale Hoheitsgewalt i.S.d. Art. 1 EMRK nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs Kontrolle über die Person selbst und nicht über die Interessen der Person (siehe *Ukraine und die Niederlande / Russland*, Ziff. 571 [Entscheidung der GK v. 30.11.2022]). Abgesehen von der besonderen Rechtsprechung zu Art. 2 in Bezug auf die vorsätzliche Tötung durch staatliche Organe findet sich in der Rechtsprechung keine Unterstützung für ein Kriterium wie „Kontrolle über die Konventionsinteressen“ als Grund-

lage für die Feststellung extraterritorialer Hoheitsgewalt. Der Gerichtshof ist nicht der Auffassung, dass der Umfang der extraterritorialen Hoheitsgewalt in einer solchen Weise erweitert werden könnte, die eine radikale Abkehr von den etablierten Grundsätzen nach Art. 1 bedeuten würde.

Würde Kontrolle über die Interessen der betroffenen Person als Kriterium für die Begründung der extraterritorialen Hoheitsgewalt des betreffenden Staates herangezogen, würde dies insbesondere zu einem erheblichen Mangel an Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Reichweite der Konvention führen. Angesichts der multilateralen Dimension des Klimawandels, die die Bf. selbst anerkennen, könnte praktisch bei jeder Person, die irgendwo auf der Welt unter den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels leidet, davon ausgegangen werden, dass sie in Bezug auf die Handlungen und Unterlassungen einer beliebigen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels der Hoheitsgewalt eben dieser Vertragspartei i.S.d. Art. 1 EMRK untersteht. Eine solche Position ließe sich mit der Konvention nicht vereinbaren (siehe *Georgien / Russland (II)*, Ziff. 134 [Urteil der GK v. 21.1.2021]). (...) Eine Ausweitung des Umfangs in der von den Bf. geforderten Weise findet keinen Rückhalt in der Konvention.»

Nachdem der EGMR somit festgestellt hatte, dass Hoheitsgewalt, von Portugal abgesehen, in Bezug auf die übrigen beklagten Staaten nicht bestand, war dieser Teil der Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Es blieb die Frage, ob die Bf., die in Bezug auf ihre Rügen in Portugal keine rechtlichen Schritte unternommen hatten, zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs verpflichtet waren. Der EGMR bejaht das und weist darauf hin, dass das nationale Recht eine ganze Reihe von Beschwerdemöglichkeiten vorsieht, wozu auch die *actio popularis* gehört. Der EGMR lässt keinerlei Zweifel aufkommen, dass Rechtswegerschöpfung hier zwingend geboten war:

«Schließlich fällt es dem Gerichtshof schwer, das Subsidiaritätsverständnis der Bf. zu akzeptieren, wonach der Gerichtshof ein Urteil zur Frage des Klimawandels erlassen solle, bevor den Gerichten der beklagten Staaten die Gelegenheit dazu gegeben wird (...). Dies steht in krassem Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, das dem Konventionssystem als Ganzem zugrunde liegt (...). Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Demopoulos u.a.* ([s.o. Ziff. 88, Entscheidung der GK vom 1.3.2010], Ziff. 69) erläutert hat, ist er kein erstinstanzliches Gericht. Er ist weder in der Lage, noch wäre es seiner Funktion als internationalem Gerichtshof angemessen, über eine große Zahl von Fällen zu entscheiden, die die Feststellung grundlegender Tatsachen erfordern; dies sollte grundsätzlich und praktisch in die Zuständigkeit der innerstaatlichen Gerichte fallen (...).»

Angesichts des vorstehenden Ergebnisses – Beschwerde gegen Portugal wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs unzulässig und nach Art. 35 Abs. 1 und 4 EMRK zurückzuweisen – konnte der Gerichtshof die Frage offen lassen, ob die Bf. die bei Klimawandelklagen besonders strengen Kriterien bzgl. Opfer-eigenschaft (Art. 34 EMRK) erfüllt hätten. (Seite 559)

EGMR, Straßburg, befasst sich im Fall Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz (GK, Urteil vom 9.4.2024) mit Fragen des Klimawandels und legt neue Maßstäbe betr. Opfereigenschaft fest

Zur angemessenen Einordnung der neuen Rechtsprechung stellt der EGMR fest: «Die vorliegende Rechtssache und die beiden anderen vor der Großen Kammer in derselben Besetzung verhandelten Rechtssachen [Carême / Frankreich, Nr. 39371/20 sowie Duarte Agostinho u.a., s. in diesem Heft S. 559-595], werfen Fragen auf, die der Gerichtshof nie zuvor behandelt hat. (...) [Es bestehen] zwischen den vom Klimawandel aufgeworfenen Rechtsfragen und den Rechtsfragen, die bisher behandelt wurden [Rspr. zu Umweltfragen, s. Ziff. 538], wichtige Unterschiede. (...) Der Gerichtshof hält es für angemessen, einen Ansatz zu wählen, der sowohl die Besonderheiten des Klimawandels anerkennt und berücksichtigt als auch auf dessen spezifische Merkmale zugeschnitten ist. In der vorliegenden Rechtssache wird sich der Gerichtshof daher zwar in gewissem Maße an den Grundsätzen seiner bestehenden Rechtsprechung orientieren, sich jedoch im Hinblick auf die verschiedenen konventionalrechtlichen Fragen, die sich im Kontext des Klimawandels stellen können, um die Entwicklung eines geeigneteren, besser passenden Ansatzes bemühen.»

Wesentlicher Ansatzpunkt ist dabei, welche Anforderungen an die *Opfereigenschaft* der vier Beschwerdeführerinnen und an die *Vertretungsbefugnis des beschwerdeführenden Vereins* zu stellen sind. Dazu führt der EGMR aus:

«Im Sinne der methodischen Klarheit und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Frage der Opfereigenschaft eine der zentralen Fragen in klimawandelbezogenen Rechtssachen ist, hält es der Gerichtshof an dieser Stelle für erforderlich, die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Opfereigenschaft einzeln zu erläutern. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen der Opfereigenschaft und der Anwendbarkeit der einschlägigen Konventionsbestimmungen (s.u. Ziff. 513 und 519) wird die Frage, ob die Bf. in der vorliegenden Rechtssache für sich Opfereigenschaft beanspruchen können, zusammen mit der Beurteilung der Anwendbarkeit der Art. 2 und 8 EMRK vom Gerichtshof geprüft werden. (...) Im vorliegenden Fall stellt sich dem Gerichtshof die Frage, wie und inwieweit Rügen wegen mit staatlichen Handlungen und/oder Unterlassungen in Verbindung stehenden Schäden, die Konventionsrechte von Personen (wie das Recht auf Leben nach Art. 2 und/oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8) berühren, geprüft werden können, ohne den Ausschluss der Popularklage aus dem Konventionssystem zu untergraben (...). Die Notwendigkeit, einerseits einen wirksamen Schutz der Konventionsrechte zu gewährleisten, und andererseits sicherzustellen, dass die Kriterien für die Opfereigenschaft nicht in eine faktische Zulassung der Popularklage münden, ist im vorliegenden Kontext besonders ausgeprägt.»

Um der vorstehend erwähnten Gefahr entgegenzuwirken, entwickelt der Gerichtshof neue Kriterien, die erfüllt sein müssen, um individuelle Opfereigenschaft zu bejahen. Für die vier Beschwerdeführerinnen im vorliegenden Verfahren wird die Opfereigenschaft verneint. Der EGMR begründet das wie folgt:

«Für die Anerkennung der Opfereigenschaft von natürlichen Personen im Zusammenhang mit dem Klimawandel wurden zwei Schlüsselkriterien festgelegt: a) die beschwerdeführende Person muss den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels in hohem Maße ausgesetzt sein und b) es besteht eine dringende Notwendigkeit, den individuellen Schutz der Beschwerdeführenden sicherzustellen (s.o. Ziff. 487-488 [s. S. 606]). Die Schwelle für das Erfüllen dieser Kriterien ist besonders hoch (s.o. Ziff. 488).»

Weiter heißt es:

«Auch wenn die genannten Feststellungen zweifelsohne darauf hindeuten, dass die Bf. einer Gruppe angehören, die in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig ist, so genügt dies allein nicht, um ihnen im Sinne der oben in den Ziff. 487 bis 488 dargelegten Kriterien die Opfereigenschaft zuzuerkennen. Es muss für jede einzelne Bf. festgestellt werden, ob die Anforderung eines bestimmten Mindestmaßes und eines besonderen Schweregrads der nachteiligen Auswirkungen auf sie erfüllt ist, wozu auch gehört, dass ihre individuelle Verletzlichkeit eine dringende Notwendigkeit begründen kann, ihren individuellen Schutz zu gewährleisten. (...) Aus den genannten Erwägungen ergibt sich, dass die Bf. zu 2. bis 5. die Kriterien der Opfereigenschaft nach Art. 34 EMRK nicht erfüllen. Diese Feststellung reicht aus, um den Gerichtshof zu der Schlussfolgerung gelangen zu lassen, dass ihre Rügen gemäß Art. 35 Abs. 3 wegen Unvereinbarkeit *ratione personae* mit der Konvention für unzulässig erklärt werden sollten.»

Für die Beschwerdebefugnis von Vereinigungen hält der EGMR folgende Faktoren für maßgeblich:

«Um als berechtigt angesehen zu werden, wegen des behaupteten Versäumnisses eines Vertragsstaates, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Personen vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen, eine Beschwerde nach Art. 34 EMRK einzureichen, muss die betreffende Vereinigung (a) rechtmäßig in dem betreffenden Hoheitsgebiet errichtet oder dort klagebefugt sein; (b) nachweisen können, dass sie in Übereinstimmung mit ihren satzungsmäßigen Zielen den Zweck verfolgt, die Menschenrechte ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen in dem betreffenden Hoheitsgebiet zu verteidigen, entweder nur oder auch mittels kollektiver Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte gegen die Bedrohungen durch den Klimawandel; und (c) nachweisen können, dass sie als tatsächlich qualifiziert und repräsentativ angesehen werden kann, im Namen ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen zu handeln, weil deren Leben, Gesundheit oder Wohlergehen, wie sie von der Konvention geschützt sind, spezifischen Gefahren oder nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels innerhalb des Hoheitsgebiets ausgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Gerichtshof Faktoren wie den Zweck, zu dem die Vereinigung gegründet wurde, die Tatsache, dass sie keinen Erwerbszweck verfolgt, die Art und den Umfang ihrer Tätigkeiten in dem betreffenden Hoheitsgebiet,

ihre Mitgliedschaft und Repräsentativität, ihre Grundsätze und die Transparenz ihrer Führung sowie die Frage, ob die Anerkennung einer solchen Beschwerdebefugnis unter den konkreten Umständen eines Falles insgesamt im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege liegt.

Im Einklang mit den besonderen Merkmalen der Beschreibung des Rechtswegs durch Vereinigungen in diesem Kontext (s.o. Ziff. 497-499) unterliegt die Befugnis einer Vereinigung, im Namen ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Person innerhalb des betreffenden Hoheitsgebiets zu handeln, keiner gesonderten Erfordernis, nachzuweisen, dass diejenigen, in deren Namen die Rechtsache anhängig gemacht wurde, selbst die im Klimawandelkontext für Einzelpersonen geltenden Anforderungen an die Opfereigenschaft, wie oben in den Ziff. 487 bis 488 dargelegt, erfüllt haben müssen.»

(Seite 595)

Richter Eicke hat zu dem KlimaSeniorinnen-Urteil ein Sondervotum verfasst (teilw. zustimmend, teilw. ablehnend)

Eicke kritisiert, dass «die Mehrheit insbesondere den Begriff der „Opfer“-Eigenschaft bzw. der Beschwerdebefugnis nach Art. 34 EMRK unnötig erweitert (...).»

Eicke kommt zu dem Ergebnis, «dass die Mehrheit in diesem Urteil über das hinausgegangen ist, was der Gerichtshof legitimeweise tun darf (...).»

(Seite 618)

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg, Große Kammer, bekräftigt die Pflicht zur Beachtung völkerrechtlicher Grundsätze bei Vertragsschlüssen der EU / hier: Fischereiabkommen EU-Marokko von 2019 / Selbstbestimmungsrecht des „Volkes“ der Westsahara / Rsn. Kommission und Rat/Front Polisario

Die Westsahara ist ein Gebiet im Nordwesten Afrikas, das an Marokko, Algerien und Mauretanien grenzt und an dessen Westküste sich der Atlantik befindet. Der größte Teil dieses Gebiets wird derzeit von Marokko kontrolliert, ein kleinerer, sehr dünn besiedelter östlicher Teil vom Front Polisario, eine 1973 gegründete Bewegung, die sich nach ihrer Satzung als „nationale Freiheitsbewegung“ versteht, deren Mitglieder „für die völlige Unabhängigkeit und die Wiedererlangung der Souveränität des sahrauischen Volkes über das gesamte Gebiet der Demokratischen Arabischen Republik Sahara kämpfen“.

In Bezug auf das Statut der Westsahara besteht seit den 1970er Jahren ein Konflikt zwischen Marokko und dem Front Polisario. Außerdem betrifft der Konflikt seit einer Reihe von Jahren die Rechtmäßigkeit von Wirtschaftsabkommen, die insbesondere von Marokko geschlossen wurden und u.a. die Nutzung der natürlichen Ressourcen der Westsahara und der an sie angrenzenden Gewässer umfassen. In diesem Kontext wendet sich der Front Polisario gegen das Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko und erhob im Jahr 2019 vor dem EuG Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates, mit dem dieses Abkommen genehmigt worden war.

Das EuG erklärte den streitigen Beschluss für nichtig. Gegen dieses Nichtigkeitsurteil haben die Kommission und der Rat Rechtsmittel beim EuGH eingelegt.

Der EuGH (Große Kammer) entscheidet endgültig und weist die Rechtsmittel in vollem Umfang zurück. Verfahrensfehler beim Abschluss des Fischereiabkommens hatten zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Selbstbestimmung und der relativen Wirkung von Verträgen geführt.

Der EuGH weist darauf hin, «dass zu den einschlägigen Regeln, die im Rahmen der Beziehungen zwischen den Parteien eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittland geltend gemacht werden können, der völkerrechtliche Grundsatz der relativen Wirkung von Verträgen gehört, wonach die Verträge Dritten weder schaden noch nutzen dürfen (*pacta tertii nec nocent nec prosunt*). Dieser völkerrechtliche Grundsatz findet eine besondere Ausprägung in Art. 34 des Wiener Übereinkommens, wonach ein Vertrag für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte begründet. (...)

Der genannte Grundsatz (...) geht über eine bloße Regel für die Auslegung internationaler Übereinkünfte hinaus. Auch wenn, wie die Rechtsmittelführer zutreffend geltend machen, eine Übereinkunft, die die Rechte oder Pflichten eines Dritten berührt, diesem Dritten nach dem Völkervertragsrecht ohne seine Zustimmung nicht entgegengehalten werden kann, kann er nämlich gleichwohl von ihrer Durchführung betroffen sein, wenn in ihrem Geltungsbereich ein Gebiet einbezogen wird, das von ihm beherrscht wird oder für das er der Inhaber des Rechts auf Selbstbestimmung ist. Eine solche Durchführung ist insoweit geeignet, entweder die Sou-

veränität eines Staates über sein Hoheitsgebiet oder das Recht eines Volkes auf Selbstbestimmung über das Gebiet, auf das sich dieses Recht bezieht, zu verletzen. Wie der Gerichtshof in der oben genannten Rn. 106 ausgeführt hat, muss das Volk der Westsahara daher der Durchführung eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem Königreich Marokko über das Gebiet der Westsahara zustimmen.

Folglich ist die fehlende Zustimmung dieses Volkes zu einem solchen Abkommen, dessen Durchführung sich auf das genannte Gebiet oder die daran angrenzenden Gewässer erstreckt, geeignet, die Gültigkeit eines Rechtsakts der Union zu berühren, der wie der streitige Beschluss den Abschluss dieses Abkommens betrifft. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 21 Abs. 1 EUV das Handeln der Union auf internationaler Ebene einen Beitrag namentlich zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, leistet.»

Zur Situation in der Westsahara teilt der EuGH folgende Fakten mit:

«Insoweit ist erstens darauf hinzuweisen, dass nach dem Ausbruch des bewaffneten Konflikts zwischen u.a. dem Königreich Marokko und dem Front Polisario in den 1970er Jahren ein großer Teil der Bevölkerung der Westsahara vor diesem Konflikt floh und Zuflucht im algerischen Hoheitsgebiet fand (...). Der Vertreter des Front Polisario hat hierzu in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof unwidersprochen angegeben, dass bis heute etwa 250.000 von insgesamt etwa 500.000 Sahrauis in Flüchtlingslagern in Algerien lebten, ein Viertel in der unter marokkanischer Kontrolle stehenden Zone der Westsahara und der Rest von etwa einem Viertel über die übrige Welt verteilt. Daraus folgt, dass der überwiegende Teil der aktuellen Bevölkerung der Westsahara nicht zu dem Volk gehört, das Inhaber des Rechts auf Selbstbestimmung ist, und zwar dem Volk der Westsahara. Letzteres, das zum großen Teil vertrieben wurde, ist aber der alleinige Inhaber des Rechts auf Selbstbestimmung für das Gebiet der Westsahara. Das Recht auf Selbstbestimmung steht nämlich dem betreffenden Volk zu und nicht der Bevölkerung dieses Gebiets im Allgemeinen, die nach den von der Kommission in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof vorgelegten Schätzungen nur zu 25 % sahrauer Herkunft ist.»

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgende Zusammenfassung: Die Zustimmung des Volkes der Westsahara dazu, dass das Fischerei-Abkommen EU-Marokko von 2019 in diesem Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung umgesetzt wird, ist eine Voraussetzung für die Gültigkeit des fraglichen Beschlusses, mit dem der Rat ihn im Namen der Union genehmigt hat. Vor dem Erlass dieses Beschlusses wurden zwar von der Kommission gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) Konsultationen durchgeführt. Diese Konsultationen zielt aber nicht auf das Volk der Westsahara ab, sondern auf die Bevölkerungsgruppen, die sich gegenwärtig im Gebiet der Westsahara befinden, unabhängig davon, ob sie zum Volk dieses Gebiets gehören oder nicht. Da sich ein erheblicher Teil dieses Volkes derzeit außerhalb des betreffenden Gebiets befindet, waren die Konsultationen nicht geeignet, dessen Zustimmung zu belegen.

Die Zustimmung muss allerdings nicht in jedem Fall ausdrücklich erteilt werden. Sie kann vermutet werden, wenn das Abkommen keine Verpflichtungen für das daran nicht beteiligte Volk schafft und wenn dem betreffenden Volk durch das Abkommen ein präziser, konkreter, substanzeller und überprüfbare Vorteil aus der Nutzung der natürlichen Ressourcen des Gebiets erwächst, der in angemessenem Verhältnis zum Ausmaß der Nutzung steht. Da das fragliche Fischerei-Abkommen offenkundig keinen solchen Vorteil vorsah, bestätigt der EuGH die Nichtigerklärung des fraglichen Beschlusses des Rates durch das EuG. (Seite 631)

Verfassungsgerichtshof (VfGH), Wien, billigt Abschiebung nach Afghanistan

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger Afghanistans und Angehöriger der Volksgruppe der Paschtunen. Er verließ sein Land im Jahr 2022 und begehrte internationalen Schutz in Österreich, anschließend stellte er einen Asylantrag in der Schweiz, von wo aus er nach Österreich rücküberstellt wurde. Österreich erteilte keinen Aufenthaltsstitel; die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BvWg) abgewiesen. Der VfGH bestätigt die Entscheidung des BvWg, das unter Berücksichtigung neuester Länderinformationen zu Afghanistan (Dokumente der Asylagentur der EU) und nach ausführlicher Einzelfallprüfung (Vortrag des Bf. sei widersprüchlich) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu dem Ergebnis kommt, dass das öf-

fentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts von Fremden ohne Aufenthaltsstitel das Interesse am Verbleib aus Gründen des Art. 8 EMRK überwiegt». (Seite 650)

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe, erklärt die ausnahmslos bestehende Verpflichtung, ärztliche Zwangsmaßnahmen stationär in einem Krankenhaus durchzuführen (Krankenhausvorbehalt), für teilweise verfassungswidrig

Das Urteil ergeht auf Vorlage des Bundesgerichtshofs. Zu prüfen war die Verfassungsmäßigkeit von § 1906a Abs. 1 Satz Nr. 7 BGB a.F. d.h. in der Fassung, die bis zum 31.12.2022 galt (seit 1. Januar 2023 gilt die wortgleiche Fassung des § 1832 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB).

Der sog. Krankenhausvorbehalt gilt für ärztliche Zwangsmaßnahmen, in die ein Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis einwilligen kann, allerdings nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts. Im Gesetz heißt es:

«Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn (...).»

In dem der Vorlage zugrunde liegenden Ausgangsverfahren wendet sich eine psychisch schwer erkrankte Frau gegen die Versagung der betreuunggerichtlichen Genehmigung, ihre zwangswise ärztliche Behandlung mit einem Neuroleptikum statt in einem Krankenhaus in dem von ihr bewohnten Wohnverbund durchzuführen.

«Der Erste Senat des BVerfG stellt seinem Urteil fünf Leitsätze voran:

1. Ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber nicht einwilligungsfähigen Betreuten in Erfüllung der staatlichen Schutzwicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind an strenge Voraussetzungen gebunden und nur als letztes Mittel zulässig.

2. Die mit den fachrechtlichen Anforderungen an ärztliche Zwangsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in das Grundrecht der nicht einwilligungsfähigen Betreuten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG unterliegen einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

3. Die Bindung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus mit näher bestimmtem Versorgungsniveau ist grundsätzlich zulässig.

4. Die mit dem Krankenhausvorbehalt verfolgten Zwecke des Schutzes vor Zwangsmaßnahmen im privaten Wohnumfeld, der Prüfung der Voraussetzungen ärztlicher Zwangsmaßnahmen durch multiprofessionelle Teams, der Verhinderung von auf Fehlanreizen beruhendem Ergreifen nicht erforderlicher ärztlicher Zwangsmaßnahmen und der Sicherstellung einer angemessenen fachlichen Versorgung sind legitim und grundrechtlich fundiert.

5. Eine ausnahmslose Bindung der ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Krankenhausaufenthalt ist allerdings unangemessen. Eine Ausnahme ist geboten, soweit Betreuten im Einzelfall nach einer Betrachtung ex ante aufgrund der ausnahmslosen Vorgabe, ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchzuführen, erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit drohen und zu erwarten ist, dass diese Beeinträchtigungen bei einer Durchführung in der Einrichtung, in der die Betreuten untergebracht sind und in welcher der Krankenhausstandard im Hinblick auf die konkret erforderliche medizinische Versorgung einschließlich der Nachversorgung voraussichtlich nahezu erreicht wird, vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert werden können, ohne dass andere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder einer anderen grundrechtlich geschützten Position mit vergleichbarem Gewicht drohen.»

Dem Gesetzgeber räumt das BVerfG eine 2-jährige Frist für die gesetzliche Neuregelung ein; den großzügig bemessenen Zeitrahmen (bis 31.12.2026) begründet das Gericht mit «der Bandbreite der in Betracht kommenden Gestaltungsmöglichkeiten und der Komplexität der bei der Gestaltung zu berücksichtigenden rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen».

Das Urteil ist mit 5 : 3 Stimmen ergangen. (Seite 653)

Richter Wolff hat dem Urteil ein Sondervotum beigelegt. Er sieht den Gesetzgeber nicht in der Pflicht, eine Neuregelung vorzunehmen:

«Der Auffassung des Senats, aus dem Abwehrrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG (Urteil Rn. 100 ff.) ergebe sich die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine ambulante Zwangsbehandlung, vermag ich mich nicht anzuschließen.

1. Ich stimme der Senatsmehrheit insoweit zu, als Fallgestaltungen denkbar sind, in denen die vom Gesetzgeber als zwingende gesetzliche Voraussetzung für eine medizinische Zwangsbehandlung gemäß § 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB a.F. vorgesehene Behandlung in einem Krankenhaus (mit entsprechender vorausgehender Verbringung dorthin) eine Belastung beim Betroffenen auslöst, die den Eingriff im Einzelfall unverhältnismäßig werden lassen kann. Die Zahl der Fälle dürfte, die Ergebnisse der Evaluierung zugrunde gelegt (Urteil Rn. 17), nicht groß sein (...). 2. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG fordert als Abwehrrecht aber zunächst nur, dass der unverhältnismäßige Eingriff – hier die Behandlung in einem Krankenhaus – unterbleiben muss. Als Abwehrrecht fordert Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG nicht, dass der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für einen Eingriff schaffen muss, der diese Unverhältnismäßigkeit vermeidet. Unterbleibt der Eingriff insgesamt, entfällt auch die mit ihm verbundene Unverhältnismäßigkeit. Die Abwehrfunktion der Grundrechte verbürgt das Recht, einen unverhältnismäßigen Eingriff abzuwehren, nicht aber das Recht, an seiner Stelle einen verhältnismäßigen Eingriff verlangen zu können (...).» (Seite 676)

BVerfG verhilft einem Strafgefangenen zu effektivem Rechtschutz gegen die grob fehlerhafte Ablehnung eines Eilantrags, mit dem die Rückgängigmachung einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt begehrt (Seite 677)

BVerfG stellt klar, dass eine beim BVerwG anhängige „Tatsachenrevision“ (§ 78 Abs. 8 AsylG) – z. B. zur Frage der abschiebungssrelevanten Lage für international Schutzbedürftige in Griechenland – keine „Sperrwirkung“ für anderweit anhängige Verfahren hat (Seite 681)

EGMR – Richterwahlen: Anna Adamska-Gallant neue polnische Richterin (Seite 684)

EGMR – Mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer: Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Richter wegen Meinungsäußerung auf Facebook / 5%ige Gehaltskürzung während zwei Monaten / Fall Danileț gegen Rumänien (Seite 684)
